

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

### Erste Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtsrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften des Binnenschiffahrtrechts

#### A. Problem und Ziel

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) hat am 8. November 2022 die neue Rheinschiffpersonalverordnung und am 25. November 2022 hieraus resultierenden Folgeänderungen an der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung beschlossen. Beide Beschlüsse treten am 1. April 2023 in Kraft. Deutschland ist als ZKR-Mitglied zur nationalen Umsetzung der Beschlüsse verpflichtet.

Im März 2023 soll auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft treten, das Aufgaben überträgt und Ermächtigungsgrundlagen enthält, von denen rasch Gebrauch gemacht werden soll. Diese Aufgaben sollen durch Rechtsverordnung auch näher ausgestaltet werden.

Zudem erfordern sowohl die neue Rheinschiffpersonalverordnung als auch das Gesetz Folgeänderungen an verschiedenen Verordnungen. Unabhängig hiervon hat sich Überarbeitungsbedarf an der Binnenschiffpersonalverordnung insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für das Führen von Fähren gezeigt.

#### B. Lösung; Nutzen

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung wird neu erlassen, mit der die nun beschlossene Rheinschiffpersonalverordnung und die daraus resultierenden Änderungen im ZKR-Recht für Deutschland in Kraft gesetzt werden.

Als Folge der neuen Rheinschiffpersonalverordnung werden weitere Verordnungen angepasst, darunter die Binnenschiffpersonalverordnung und die Sportbootführerscheinverordnung.

Von den neuen Ermächtigungsgrundlagen im Binnenschiffahrtsaufgabengesetz wird Gebrauch gemacht, indem den Industrie- und Handelskammern die Durchführung bestimmter Prüfungen und der Betriebsgenossenschaft Verkehr die Zulassung verschiedener Lehrgänge übertragen wird. Zugleich wird die durch das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz auf die Betriebsgenossenschaft Verkehr übertragene Aufgabe der Zulassung von Ärzten für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen näher ausgestaltet.

Die Verordnung trägt im Befähigungswesen durch die Übernahme der Rheinschiffpersonalverordnung zu Harmonisierung der Rechtsregime bei, da die ZKR-Verordnung an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt angepasst wurde. Für die europäische Binnenschiffahrt ergeben sich dadurch wegen gegenseitiger Anerkennung aller besatzungsbezogener Dokumente die nötige Rechtssicherheit sowie erhebliche Vereinfachungen.

Eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung ergibt sich durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für nationale Fahrerlaubnisse auf den Rhein für Fahrzeuge bis 20 Meter Länge.

## **C. Alternativen**

Keine. Als ZKR-Mitglied ist Deutschland zur Umsetzung der ZKR-Beschlüsse völkerrechtlich verpflichtet. Die Folgeänderungen der Beschlüsse sind unausweichlich. Die Beibehaltung der Regelungen im Übrigen wäre möglich, aber nicht wünschenswert. Die Aufgabenübertragung beendet einen von allen Beteiligten als unbefriedigend empfundenen Zustand der Organleihe. Die Vereinheitlichung der Anforderungen für das Führen von Fahrzeugen von unter 20 m Länge ermöglicht die seit Langem von der Sportschifffahrt angestrebte ungehinderte Durchfahrtmöglichkeit über den Rhein zum Wechsel zwischen Wassersportrevieren.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einführung einer neuen Verwaltungsleistung entstehen der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation voraussichtlich Personalkosten in Höhe von etwa 35 925 Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen der Berufsgenossenschaft durch Gebühren in derselben Höhe gegenüber.

Ein Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Haushaltsplan der Berufsgenossenschaft ausgeglichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für nationale Fahrerlaubnisse auf den Rhein für Fahrzeuge bis 20 Meter Länge ergibt sich eine Minderung des Erfüllungsaufwandes um etwa 11 000 Minuten und eine Kostenentlastung von etwa 6 300 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ein jährlicher Personalaufwand von etwa 18 800 Euro jährlich.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für nationale Fahrerlaubnisse auf den Rhein für Fahrzeuge bis 20 Meter Länge ergeben sich Einsparungen bei den Gebühren von etwa 33 000 Euro jährlich.

Durch die Einführung einer Gebühr für die Zulassung von Ärzten durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation für die Vornahme von Tauglichkeitsuntersuchungen entstehen für die Wirtschaft voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von etwa 35 925 Euro pro Jahr.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

## **Erste Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtsrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften des Binnenschifffahrtrechts**

### **Vom ...**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 und § 14 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung vom Frühjahr 2023], im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 6a, 7a und 9 bis 11 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 6, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 und § 14 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung vom Frühjahr 2023],
- des § 3a Absatz 2 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung vom Frühjahr 2023],
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist:

### **Artikel 1**

## **Verordnung zur Einführung der Rheinschiffspersonalverordnung**

### **(Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung – RheinSch-PersEV)**

#### **§ 1**

#### **Inkraftsetzung**

(1) Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 8. November 2022 über die Annahme der Rheinschiffspersonalverordnung (Anlage zu Protokoll 5);
2. Beschluss vom 25.11.2022 (RP (22) 67) des Polizeiausschusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt über die Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der

Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 9. Dezember 2021 (Anlage 2 zu Artikel 1 Satz 1 der Verordnung vom 10. August 2022 (BGBl. 2022 II S. 444)) geändert worden ist.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 Nummer 1 wird als Anlage 1, der Beschluss nach Absatz 1 Nummer 2 als Anlage 2 im Anlageband<sup>1)</sup> zu dieser Verordnung veröffentlicht.

## § 2

### **Ausnahmen von der Patentpflicht**

Zur Führung von Fahrzeugen im Sinne des § 11.01 Nummer 4 der Rheinschiffpersonalverordnung ist ein Befähigungszeugnis für Schiffsführer nach der Rheinschiffpersonalverordnung nicht erforderlich.

## § 3

### **Zuständige Behörden**

(1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, zur Umsetzung einer Anordnung vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach § 1.03 der Rheinschiffpersonalverordnung durch Rechtsverordnung in dringenden Fällen oder zu Versuchszwecken eine von der Rheinschiffpersonalverordnung abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(2) Zuständige Behörde für die Durchführung der Rheinschiffpersonalverordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.04 der Rheinschiffpersonalverordnung sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 4.01 Nummer 2 Satz 2 der Rheinschiffpersonalverordnung für das Verlangen weiterer Zeugnisse ist jedes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, sofern es sich um die Tauglichkeit von Besatzungsmitgliedern auf Einstiegsebene oder Betriebsebene oder um Maschinenpersonal handelt.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 5.01 Nummer 3 der Rheinschiffpersonalverordnung für die Erteilung von Schifferdienstbüchern sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des § 6.01 Nummer 1, 3, 4 und 5 der Rheinschiffpersonalverordnung für die Zulassung von Ausbildungsprogrammen und deren Widerruf oder Aussetzung sowie die Information hierüber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(7) Zuständige Behörden für die Durchführung der behördliche Befähigungsprüfung im Sinne des § 7.03 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung sind, für die Betriebsebene, die nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen, die die

---

<sup>1)</sup> Die Anlagen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Abschlussprüfung nach der Binnenschiffereausbildungsverordnung abnehmen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt veröffentlicht elektronisch eine Übersicht über die zuständigen Stellen.

(8) Zuständige Behörden im Sinne des § 8.01 Nummer 1, Nummer 4 und 5 der Rheinschiffpersonalverordnung für die Aussetzung von Befähigungszeugnissen von Besatzungsmitgliedern auf Einstiegsebene oder Betriebsebene, von Maschinenpersonal oder von Sachkundigen für die Fahrgastschifffahrt oder von Sachkundigen für LNG und für die Hinterlegung, Unterrichtung und Verwahrung sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(9) Zuständige Behörden im Sinne des § 8.01 Nummer 2 und des § 8.02 Nummer 7 Satz 2 der Rheinschiffpersonalverordnung für die Vorlage von Tauglichkeitszeugnissen und die Mitteilung sind neben der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Binnenschiffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(10) Zuständige Behörden im Sinne des § 8.03 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung für die Anordnung der vorläufigen Sicherstellung sind neben der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auch nach Maßgabe der nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Binnenschiffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(11) Die Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg ist zuständige Behörde für den Entzug der von ihr vor dem 1. Januar 2003 ausgestellten Radarpatente.

(12) Zuständige Behörden für die Erteilung und die Verlängerung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für Flüssigerdgas im Sinne der § 15.02 Nummer 2 und § 15.06 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(13) Zuständige Behörde im Sinne des § 16.10 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung für die Ausstellung und die Verlängerung von Befähigungszeugnissen für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(14) Zuständige Behörden im Sinne des § 18.04 Nummer 2 Satz 1 und 4 der Rheinschiffpersonalverordnung für die Ausgabe der nachfolgenden Bordbücher sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(15) Zuständige Behörden im Sinne des § 20.01 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung für den Umtausch und die Ausstellung von Schifferdienstbüchern sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(16) Zuständig für den Umtausch der Bordbücher gemäß § 20.02 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(17) Zuständige Behörden im Sinne des § 20.10 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung für den Umtausch in ein Befähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt oder für Sachkundige für LNG sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

## § 4

### **Zuständigkeit für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen**

(1) Tauglichkeitsnachweise im Sinne der § 4.01 Nummer 2 und 3, § 4.02 Nummer 2 und 3, § 7.01 Nummer 2, § 8.01 Nummer 2 und § 12.04 Nummer 2 Buchstabe b der Rheinschiffspersonalverordnung müssen von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zugelassen worden ist, ausgestellt sein.

(2) Dem Nachweis nach Absatz 1 steht ein Tauglichkeitsnachweis gleich, der ausgestellt worden ist von der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Mannheimer Akte (BGBl. 1969 II S. 597, 598) nach Maßgabe der Bestimmungen der Rheinschiffspersonalverordnung.

## § 5

### **Befähigungsnachweise**

(1) Ein Befähigungszeugnis zum Führen von Behördenfahrzeugen oder Feuerlöschbooten auf Grund einer Befähigungsprüfung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Beschäftigte von Behörden eines Landes oder seiner Gemeinden oder Gemeindeverbände steht einem Behördenpatent nach § 11.02 Buchstabe c der Rheinschiffspersonalverordnung gleich, soweit die Befähigungsprüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Anforderungen an die Befähigungsprüfung nach § 12.03 Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 2 der Rheinschiffspersonalverordnung entspricht. Dies wird von dem Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr festgestellt.

(2) Bescheinigungen der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg über bestandene Prüfungen zum Erwerb des Radarpatentes gelten in Verbindung mit einem amtlichen Berechtigungsschein oder einem Behördenpatent als besondere Berechtigung für Radar im Sinne des § 13.01 Nummer 1 Buchstabe a der Rheinschiffspersonalverordnung.

(3) Befähigungszeugnisse für Sachkundige für Flüssigerdgas im Sinne des § 15.02 Nummer 1 und Befähigungszeugnisse für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt im Sinne des § 16.10 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung werden bei erstmaliger Erteilung oder bei Verlängerung im elektronischen Format ausgestellt.

(4) Behördliche Bescheinigungen über die Befähigung als Ersthelfer und als Atemschutzgerättragende Personen im Sinne des § 16.10 Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 der Rheinschiffspersonalverordnung werden nicht ausgestellt oder verlängert; es genügen die Schulungsnachweise.

## § 6

### **Ausbildungsprogramme; Prüfungsverfahren**

(1) Zu den Ausbildungsprogrammen im Sinne der Rheinschiffspersonalverordnung gehören auch Weiterbildungsprogramme nach § 55 Absatz 3 der Binnenschiffspersonalverordnung.

(2) Soweit die Rheinschiffspersonalverordnung und die Dienstanweisungen zur Rheinschiffspersonalverordnung keine eigenen Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Binnenschiffspersonalverordnung sowie die nach § 76 der Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November

2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, erlassene Prüfungsordnung auch für die Prüfungen zum Rheinpatent.

(3) Die Prüfung für die besondere Berechtigung für Risikostrecken für den Rhein nach Anlage 5 besteht aus Antwort-Wahl-Aufgaben, sofern sich aus der Prüfungsordnung nach § 76 der Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, nichts anderes ergibt.

## § 7

### **Besatzung**

Die notwendige Eignung im Sinne des § 17.01 Nummer 4 der Rheinschiffpersonalverordnung bestimmt sich nach § 98 Absatz 9 und 10 der Binnenschiffpersonalverordnung.

## § 8

### **Pflichten der Eigentümer, der Ausrüster, der Schiffsführer und der Besatzungsmitglieder**

(1) Der Eigentümer, der Ausrüster und der Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass

1. die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeugs nach § 17.01 Nummer 1 Satz 2, § 19.02 Nummer 1, § 19.03 Nummer 1, § 19.04 Nummer 1 bis 4, § 19.05 Nummer 1 und 2, § 19.06 Nummer 1, § 19.07 Nummer 1, § 19.08 Satz 2 und § 19.09 Satz 2 der Rheinschiffpersonalverordnung vorgeschriebene Besatzung und das vorgeschriebene Sicherheitspersonal während der Fahrt ständig an Bord ist,
2. das für Tagesausflugsschiffe und Kabinenschiffe nach § 16.11 Nummer 1 Satz 1 der Rheinschiffpersonalverordnung jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal während der Fahrt und beim Stillliegen ständig an Bord verfügbar ist sowie der nach § 16.13 Satz 1 der Rheinschiffpersonalverordnung vorgeschriebene Kontrollgang nachts stündlich durchgeführt wird,
3. ungültig gezeichnete Bordbücher und die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber nach § 18.04 Nummer 3 und Nummer 5 Satz 2 der Rheinschiffpersonalverordnung sowie die Ölkontrollbücher nach § 15.05 Nummer 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zur Wahrung des Datenschutzes nach 15 Monaten vernichtet werden.

(2) Der Eigentümer, der Ausrüster und der Schiffsführer dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass

1. ein Mitglied der Besatzung eingesetzt wird, wenn der nach § 4.02 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung erforderliche Nachweis nicht erneuert ist,
2. auf einem Fahrzeug, das mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben wird, ein Mitglied der Besatzung entgegen § 15.01 der Rheinschiffpersonalverordnung am Bunkervorgang beteiligt wird, obwohl es nicht als Sachkundiger für Flüssigerdgas qualifiziert ist,
3. die für die jeweilige Betriebsform festgesetzte Einsatzzeit eines Fahrzeugs nach § 18.01 Nummer 1 und 3 Satz 1 der Rheinschiffpersonalverordnung nicht eingehalten oder die Fahrt nicht entsprechend eingestellt wird,

4. ein Mitglied der Besatzung entgegen § 18.02 Nummer 5 erster Halbsatz der Rheinschiffspersonalverordnung während seiner Mindestruhezeit eingesetzt wird,
5. nach § 18.03 Nummer 2 bis 5 der Rheinschiffspersonalverordnung die Betriebsform gewechselt wird, obwohl vorher ein Austausch der Besatzung nicht stattgefunden hat, die jeweiligen Ruhezeiten nicht eingehalten wurden oder der Nachweis über die Einhaltung der sechs- oder achtstündigen Ruhezeit nach § 18.03 Nummer 7 der Rheinschiffspersonalverordnung nicht geführt wird.

(3) Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass

1. ein Fahrzeug geführt wird, obwohl die Gültigkeit des hierfür vorgeschriebenen Rheinpatentes nach § 8.01 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung ausgesetzt wurde,
2. ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Befähigungszeugnis nach § 11.01 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung für die jeweilige Fahrzeugart und -größe geführt wird,
3. ein Fahrzeug ohne die jeweils erforderliche besondere Berechtigung nach § 13.01 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung geführt wird,
4. ein mit Flüssigerdgas (LNG) betriebenes Fahrzeug geführt wird, obwohl der Schiffsführer nicht als Sachkundiger für Flüssigerdgase nach § 15.01 der Rheinschiffspersonalverordnung qualifiziert ist.

(4) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen nach § 4.01 Nummer 3 der Rheinschiffspersonalverordnung eingehalten werden,
2. die Eintragungen nach § 5.01 Nummer 6 Buchstabe a der Rheinschiffspersonalverordnung nach Maßgabe der in den Schifferdienstbüchern enthaltenen Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches vorgenommen werden,
3. das Befähigungszeugnis vor Beginn der Aussetzungsfrist nach § 8.01 Nummer 5 der Rheinschiffspersonalverordnung zur amtlichen Verwahrung vorgelegt wird,
4. die erforderliche Befähigung der nach § 15.01 der Rheinschiffspersonalverordnung am Bunkervorgang beteiligten Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen, die mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben werden, jederzeit durch die Bescheinigung nach § 15.02 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung an Bord nachgewiesen werden kann,
5. die erforderliche Befähigung des Sicherheitspersonals nach § 16.01 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung jederzeit durch die entsprechende Bescheinigung nach § 16.10 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 oder 3 der Rheinschiffspersonalverordnung an Bord nachgewiesen werden kann,
6. das Bordbuch nach § 18.04 Nummer 1 Satz 2 der Rheinschiffspersonalverordnung entsprechend der darin enthaltenen Anleitung geführt wird,
7. das ungültig gezeichnete Bordbuch und die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber nach § 18.04 Nummer 3 und 5 Satz 2 der Rheinschiffspersonalverordnung sechs Monate nach der letzten Eintragung oder Aufzeichnung an Bord aufbewahrt werden,
8. die in § 18.04 Nummer 4 Satz 2 der Rheinschiffspersonalverordnung genannte Bescheinigung an Bord mitgeführt oder vorgewiesen wird,



9. bei einem Austausch oder einer Verstärkung der Besatzung dem Bordbuch eine der nach § 18.04 Nummer 6 der Rheinschiffspersonalverordnung vorgeschriebenen Unterlagen beiliegt,
10. die Eintragungen im Logbuch nach § 19.07 Nummer 2 Satz 5 der Rheinschiffspersonalverordnung gemacht werden.

(5) Dem Schiffsführer ist es untersagt, auf dem Rhein ein Fahrzeug zu führen,

1. wenn die Gültigkeit des Befähigungszeugnisses nach § 8.01 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung ausgesetzt ist,
2. ohne ein nach § 11.01 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung vorgeschriebenes Befähigungszeugnis als Schiffsführer für die jeweilige Fahrzeugart und -größe zu besitzen,
3. ohne eine nach § 13.01 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung erforderliche besondere Berechtigung zu besitzen,
4. ohne die nach § 15.02 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung vorgeschriebene Befähigung für Sachkundige für LNG zu besitzen, sofern das Fahrzeug mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben wird.

(6) Jedes Mitglied der Besatzung, das nicht Schiffsführer ist,

1. muss seine Befähigung an Bord nach § 3.02 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b der Rheinschiffspersonalverordnung nachweisen,
2. muss seine Befähigung nach § 15.02 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung nachweisen, wenn es auf einem Fahrzeug, das mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben wird, am Bunkervorgang beteiligt ist.

(7) Der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt hat gemäß § 16.12 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c der Rheinschiffspersonalverordnung die Fahrgäste auf Kabinenschiffen bei Antritt der Fahrt auf die Verhaltensmaßregeln und den Sicherheitsplan hinzuweisen.

(8) Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses oder eines Schifferdienstbuches oder eines Bordbuches hat gemäß § 3.03 Satz 3 der Rheinschiffspersonalverordnung ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Befähigungszeugnis oder Schifferdienstbuch oder Bordbuch unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder es ihr zur Entwertung vorzulegen.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Besatzung oder das vorgeschriebene Sicherheitspersonal an Bord ist,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass das Sicherheitspersonal an Bord verfügbar ist oder der Kontrollgang durchgeführt wird,
3. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 1 den Einsatz eines Mitglieds der Besatzung anordnet oder zulässt,

4. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 2 eine dort genannte Beteiligung eines Mitglieds der Besatzung anordnet oder zulässt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 eine Einsatzzeit anordnet oder zulässt,
6. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 5 den Wechsel einer Betriebsform anordnet oder zulässt,
7. entgegen § 8 Absatz 3 die Führung eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt,
8. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Risikominderungsmaßnahme oder Beschränkung eingehalten wird,
9. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine Eintragung vorgenommen wird,
10. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass das Befähigungszeugnis vorgelegt wird,
11. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 4 oder 5 nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Befähigung nachgewiesen werden kann,
12. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass ein Bordbuch geführt wird,
13. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass ein Bordbuch oder eine Aufzeichnung sechs Monate aufbewahrt wird,
14. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass die Bescheinigung an Bord mitgeführt oder vorgewiesen wird,
15. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass dem Bordbuch eine Unterlage beiliegt,
16. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass eine Eintragung vorgenommen wird,
17. entgegen § 8 Absatz 5 ein Fahrzeug führt oder
18. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 2 eine dort genannte Tätigkeit aufnimmt.

## § 10

### **Übergangsbestimmungen für Tauglichkeitsuntersuchungen**

Tauglichkeitsuntersuchungen können abweichend von § 4 Absatz 1 bis zum 17. Januar 2024 auch durchgeführt werden von

1. einem Arzt oder einer Ärztin oder des betriebsärztlichen Dienstes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder
2. einem Arzt oder einer Ärztin oder eines hafenärztlichen Dienstes.

## § 11

### **Umtausch von Schifferdienstbüchern**

(1) Beim Umtausch eines Schifferdienstbuches in ein Schifferdienstbuch nach der Rheinschiffpersonalverordnung gemäß § 20.01 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung kann anstelle der bisherigen Befähigung eine höhere Befähigung eingetragen werden, wenn folgende Fahrzeit nachgewiesen wurde:

1. als Matrose bei 540 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 180 Tage in der Binnenschifffahrt;
2. als Bootsmann bei 900 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 540 Tage in der Binnenschifffahrt;
3. als Steueremann bei 1 080 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 720 Tage in der Binnenschifffahrt, wenn zusätzlich ein Sprechfunkzeugnis nachgewiesen werden kann.

(2) Die Mindestdauer der Fahrzeiten nach Absatz 1 kann um höchstens 360 Tage Fahrzeit verkürzt werden, wenn die antragstellende Person Inhaber oder Inhaberin eines vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr anerkannten Zeugnisses über eine Fachausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Schiffen umfasst. Die Verkürzung der Mindestdauer darf die Dauer der Fachausbildung nicht überschreiten.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrts- polizeiverordnung

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. August 2022 (BGBl. 2022 II S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1.09 Nr. 1 oder 5“ durch die Wörter „§ 1.09 Nummer 1 oder 5 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 6a wird eingefügt:

„6a. entgegen § 1.09 Nummer 5 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass sich eine zweite Person mit den dort genannten Qualifikationen im Steuerhaus aufhält.“
  - c) Nummer 38a wird wie folgt gefasst:

„38a. ein Fahrzeug mit einer Länge von über 110 m führt, obwohl sich die nach § 11.01 Nummer 3 vorgeschriebenen Person nicht an Bord befindet,“.
2. Absatz 6 Nummer 2 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung

Die Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131 Gültigkeit und Umtausch der Radarpatente und Radarbescheinigungen“.
  - b) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:

„§ 137 Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen in besonderen Fällen“.
  - c) Nach der Angabe zu Anlage 6 wird folgende Angabe zu Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a (zu § 24) Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung und die Verlängerung der Zulassungen von Ärzten und Ärztinnen“.
  - d) Die Angabe zu Anlage 32 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 32 (zu § 137 Absatz 2) (aufgehoben)“.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Rheinschiffspersonalverordnung vom 8. November 2022 [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung]“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 33 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

b) Nummer 49 wird wie folgt gefasst:

„49. „Rheinpatent“ ein Befähigungszeugnis für Schiffsführer und Schiffsführerinnen nach § 6.04 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung;“.

c) Nummer 61 wird wie folgt gefasst:

„61. „Rheinschiffspersonalverordnung“ die Rheinschiffspersonalverordnung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 7; Fundstelle dieser Verordnung;“.

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Zeugnis nach Absatz 1 ist gleichgestellt

1. ein im Schifferdienstbuch eingetragenes Unionsbefähigungszeugnis, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt worden ist,
2. ein im Schifferdienstbuch eingetragenes Befähigungszeugnis, das von einem Mitgliedstaat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach der Rheinschiffspersonalverordnung erteilt worden ist.“

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Zeugnis nach Absatz 1 ist gleichgestellt ein im Schifferdienstbuch eingetragenes Befähigungszeugnis

1. für maschinenkundiges Personal, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt worden ist,
2. für Maschinisten oder Maschinistinnen, das von einem Mitgliedstaat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach der Rheinschiffspersonalverordnung erteilt worden ist.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einem Unionspatent nach Absatz 1 Nummer 1 ist gleichgestellt

1. ein Unionspatent, das erteilt worden ist

a) von der zuständigen Behörde eines Landes oder

- b) von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, oder
- c) ein Rheinpatent.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Unionsbefähigungszeugnis“ die Wörter „oder ein Befähigungszeugnis nach der Rheinschiffpersonalverordnung“ eingefügt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies wird von dem Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr festgestellt.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Behördenpatent nach der Rheinschiffpersonalverordnung gilt als Behördenschifferzeugnis, das Sportpatent nach der Rheinschiffpersonalverordnung als Sportschifferzeugnis im Sinne dieser Verordnung.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrzeugart“ die Wörter „und das Fahrtgebiet“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) „Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Befähigungszeugnisse gelten auch auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2, wenn zusätzlich eine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann im Kleinschifferzeugnis bestimmt werden, dass es nur für Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 gilt, sofern der nach § 39 Absatz 1 Nummer 5 erforderliche Sportbootführerschein nur zum Befahren der Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 berechtigt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für das Führen von Fähren auf

1. der Kieler Förde,
2. der Trave unterhalb des Lübecker Hafens,
3. der Elbe, soweit diese zur Zone 2-See gehört,
4. der Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen und
5. der Ems unterhalb des Emdener Hafens

Ist ein Fährschifferzeugnis mit der besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen erforderlich. Für das Erteilen des Fährschifferzeugnisses müssen nachgewiesen worden sein

1. mindestens 540 Tage Fahrzeit auf Wasserstraßen der Zone 1 oder der Zone 2-See, davon mindestens 180 Tage an der betreffenden Fährstelle, oder
2. mindestens 180 Tage Fahrzeit an der betreffenden Fährstelle, wenn zusätzlich nachgewiesen werden kann

- a) eine als Mitglied der Decksmannschaft auf einem Seeschiff erworbene Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen oder
- b) ein Fährschifferzeugnis für eine Fährstelle außerhalb der genannten Wasserstraßen.“

8. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Unionsbefähigungszeugnis nach Absatz 1 ist gleichgestellt

- 1. ein Unionsbefähigungszeugnis, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt worden ist,
- 2. ein entsprechendes Befähigungszeugnis, das von einem Mitgliedstaat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt gemäß der Rheinschiffpersonalverordnung erteilt worden ist.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "in dem jeweiligen Register nach § 13 oder § 14 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes" durch die Wörter „in dem Register nach § 13 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Folgezeugnis ist als weiteres, neues Zeugnis mit einer entsprechenden Folgennummer in das Register einzutragen.“

10. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Einem Tauglichkeitsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 ist gleichgestellt ein Tauglichkeitsnachweis, der ausgestellt worden ist von einem Arzt oder einer Ärztin, der oder die hierzu von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zugelassen worden ist.“

11. § 24 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 24

##### Zuständigkeit für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen

(1) Die Tauglichkeitsuntersuchungen nach den §§ 21 und 22 dürfen vorbehaltlich des § 21 Absatz 5 nur von Ärzten und Ärztinnen durchgeführt werden, die hierzu von der Berufsgenossenschaft zugelassen worden sind.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sowie für die Verlängerung der Zulassung bestimmen sich nach Anlage 6a. Die Zulassung und die Verlängerung der Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um den Standard der ärztlichen Untersuchungen und weiterer Maßnahmen sicherzustellen. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(3) Die zuständige Behörde macht eine Übersicht über die zugelassenen Ärzte und Ärztinnen elektronisch bekannt.“

12. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Behördenfahrzeugen können unabhängig von ihrer Länge Fahrzeiten für Schifferzeugnisse erworben werden, sofern es sich um Fahrzeuge mit umschlossenem Steuerstand handelt.“

13. § 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fahrzeit auf See, in der Küsten- oder Fischereischifffahrt ist durch eine Dienstbescheinigung nach § 33 des Seearbeitsgesetzes, durch ein Seefahrtsbuch oder durch einen anderen geeigneten Nachweis, der die erforderlichen Informationen entsprechend einer Dienstbescheinigung enthält, nachzuweisen.“

14. § 29 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die über ein Befähigungszeugnis oder einen Befähigungsnachweis nach den Teilen 2 bis 5 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder ein entsprechendes, in Deutschland anerkanntes ausländischen Zeugnis verfügen.“

15. § 31 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ausbildungsprogramm“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm“ ergänzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Betriebsebene“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Weiterbildungsprogramm“ eingefügt.

16. In § 32 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Betriebsebene“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm“ eingefügt.

17. § 33 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein nach § 55 Absatz 1 oder Absatz 2 zugelassenes Ausbildungsprogramm oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben“.

18. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Fertigkeiten“ gestrichen.

19. In § 37 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ausbildungsprogramm“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm“ eingefügt.

20. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. für das Kleinschifferzeugnis seit mindestens zwei Jahren einen Sportbootführerschein besitzen.“

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.



b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von Absatz 1 ist vorbehaltlich des § 15 Absatz 7 bei Erweiterung des Fährschifferzeugnisses nur eine praktische Prüfung für diese Fährstelle abzulegen.“

22. Dem § 42 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Befindet sich die Risikostrecke nach Satz 1 in einem Drittland, dessen Zeugnisse nicht nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 von der Kommission der Europäischen Union anerkannt worden sind, erteilt die zuständige Behörde nach erfolgreicher Prüfung einen Nachweis der Berechtigung, diese Risikostrecke zu befahren, dessen Art sich aus der Abstimmung mit dem Drittstaat ergibt.“

23. In § 57 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einzelheiten des Verfahrens“ durch die Wörter „Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und des Prüfungsverfahrens“ ersetzt.

24. § 59 wird wie folgt gefasst:

### „§ 59

#### Durchführung der behördlichen Befähigungsprüfung

Zuständige Behörden für die behördliche Befähigungsprüfung für die Betriebs-ebene sind die nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen, die die Abschlussprüfung nach der Binnenschifferausbildungsverordnung abnehmen. Die zuständige Behörde veröffentlicht elektronisch eine Übersicht über die zuständigen Stellen.“

25. In § 62 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern „oder Absatz 2“ die Wörter „oder eines entsprechenden, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ eingefügt.

26. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde für die behördliche Befähigungsprüfung für die Betriebs-ebene sind die nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen, die die Abschlussprüfung nach der Binnenschifferausbildungsverordnung abnehmen. Die zuständige Behörde veröffentlicht elektronisch eine Übersicht über die Kammern, die diese Prüfung abnehmen.“

27. In § 80 Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Ausbildungsprogramms“ die Wörter „oder eines entsprechenden, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Ausbildungsprogramms“ eingefügt.

28. In § 85 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird nach den Wörtern „Ausbildungsprogramm“ die Wörter „oder eines entsprechenden, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Ausbildungsprogramms“ eingefügt.

29. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3.14 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch die Wörter „§ 19.01 der Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 3.19 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch die Wörter „§ 19.06 der Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

30. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Schiffsführer oder die Schiffsführerin oder der Eigentümer oder der Ausrüster oder deren Bevollmächtigte an Stelle der Besatzung nach diesem Teil die Besatzung nach der Rheinschiffspersonalverordnung wählen. In diesem Fall müssen die Bestimmungen nach Teil III Kapitel 17 bis 19 der Rheinschiffspersonalverordnung mit folgenden Maßgaben eingehalten werden:

1. Soweit ein Besatzungsmitglied über ein Rheinpatent verfügen muss, genügt ein Befähigungszeugnis nach § 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 4,
2. soweit ein Besatzungsmitglied über ein Schifferdienstbuch nach Unterabschnitt 2 der Rheinschiffspersonalverordnung verfügen muss, genügt ein entsprechendes Befähigungszeugnis nach § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2, 4 und 5, und nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2, 3 und 4,
3. Statt eines Bordbuches nach der Rheinschiffspersonalverordnung genügt ein Bordbuch nach § 102.“

b) In Absatz 8 Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Seeleute-Befähigungsverordnung“ die Wörter „oder ein entsprechendes, in Deutschland anerkanntes ausländisches Zeugnis“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Im Fall der Anwendung der §§ 101 und 103 müssen auch die Betriebszeiten sowie die Dienst- und Ruhezeiten berücksichtigt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleistet werden.“

31. In § 109 Absatz 2 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

32. In § 130 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Im Falle des Absatzes 2 stellt die zuständige Behörde bis zum 17. Januar 2024 ein Kleinschifferzeugnis mit dem entsprechenden Geltungsbereich aus, wenn die antragstellende Person ihre Fahrerlaubnis nach Absatz 2 und einen Nachweis der gewerblichen, beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit vorlegt und ihre Identität nachweist. Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, hat zudem einen Tauglichkeitsnachweis nach § 22 Absatz 1 vorzulegen. Dabei kann abweichend von § 15 Absatz 6 im Kleinschifferzeugnis bestimmt werden, dass es nur für Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 gilt, sofern der vorgelegte Sportbootführerschein nur zum Befahren der Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 berechtigt.“

33. § 131 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 131

#### Gültigkeit und Umtausch der Radarpatente und Radarbescheinigungen

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ausreichend ein Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von

Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), die zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein erteiltes Radarpatent. Satz 1 gilt entsprechend für Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien der Länder über die Erlaubnis zur Fahrt mit Radar.

(2) Die in Absatz 1 genannten Radarpatente und Bescheinigungen bleiben bis zum 17. Januar 2032 zur Durchführung von Radarfahrten gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, B, C, D, E oder F nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Rheinpatentes wird ein Radarpatent nach Absatz 1 Satz 1 zugleich in eine besondere Berechtigung für Radar nach dieser Verordnung umgetauscht. Radarbescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 können bis zum 17. Januar 2032 gegen eine besondere Berechtigung für Radar umgetauscht werden.“

34. § 137 wird wie folgt gefasst:

„§ 137

Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen in besonderen Fällen

(1) Tauglichkeitsuntersuchungen nach den §§ 21, 22 können abweichend von § 24 Absatz 1 bis zum 17. Januar 2024 auch durchgeführt werden durch

1. einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die hierzu vor dem 18. Januar 2022 von der Berufsgenossenschaft auf Grundlage binnenschiffrechtsrechtlicher Vorschriften ermächtigt worden sind, im Rahmen der Geltung der bis zum 17. Januar 2022 erteilten Ermächtigungen,
2. einen Arzt oder eine Ärztin des betriebsärztlichen Dienstes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder
3. einen Arzt oder eine Ärztin eines hafenärztlichen Dienstes.

(2) Eine Ermächtigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, die vor dem dort genannten Zeitraum abgelaufen ist, kann nach den Anforderungen und dem Verfahren des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 6a Abschnitt 2 in eine Zulassung nach § 24 Absatz 1 umgewandelt werden. “

35. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 (zu § 21 Absatz 1)

Muster des Tauglichkeitsnachweises für Besatzungsmitglieder (außer Maschinenpersonal)

Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis der Untersuchung der Tauglichkeit in der Binnenschifffahrt

Name, Vorname (falls vorhanden auch Geburtsname) des Untersuchten

Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage von (Personalausweis oder Reisepass oder anderes amtliches Identitätsdokument)
Name und Vorname des untersuchenden Arztes	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen und psychischen Tauglichkeit nach den Vorgaben in Anlage 4 der Binnenschiffspersonalverordnung über medizinische Tauglichkeitskriterien (allgemein, in Bezug auf das Sehvermögen, in Bezug auf das Hörvermögen) mit den folgenden Ergebnissen untersucht:

- Dauerhaft untauglich
- Vorübergehend untauglich, voraussichtlich bis \_\_\_\_\_
- Tauglich ohne Einschränkungen
- Tauglichkeit befristet bis \_\_\_\_\_ \*
- Tauglich unter der Voraussetzung, dass das Patent der untersuchten Person vor dem 1. April 2004 erteilt worden ist.
- Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen
- 01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich
- 02 Hörhilfe erforderlich
- 03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich
- 04 Kein Alleindienst im Steuerhaus
- 05 Nur bei Tageslicht
- 06 Keine Navigationsaufgaben zulässig
- 07 Beschränkt auf ein einzelnes Fahrzeug namens \_\_\_\_\_
- 08 Beschränkter Bereich \_\_\_\_\_
- 09 Beschränkte Aufgabe \_\_\_\_\_

Stempel

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Arztes / der Ärztin

\* Nur zu verwenden, wenn dies in Anlage 4 der Binnenschiffspersonalverordnung bei der entsprechenden Erkrankung ausdrücklich vorgesehen ist.“

36. Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a (zu § 24a)

Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung und die Verlängerung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

Abschnitt 1: Voraussetzungen für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

1. Für die Erteilung der Zulassung gelten folgende Voraussetzungen:

- 1.1. Approbation als Arzt oder Ärztin,
- 1.2. Abschluss als Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin oder abgeschlossene Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin,
- 1.3. verkehrsmedizinische Erfahrungen, insbesondere durch Betriebsarztstätigkeit in Logistikunternehmen oder durchgeführte Eignungsuntersuchungen nach verkehrsrechtlichen Vorgaben,
- 1.4. Teilnahme an von Ärztekammern anerkannten verkehrsmedizinischen Fortbildungen nach § 4 der Bundesärzteordnung im Umfang von mindestens 15 Fortbildungspunkten/Lerninhalten, innerhalb von 60 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung,
- 1.5. Teilnahme an einem Seminar „Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem Verkehrsrecht in der Binnenschifffahrt“ der Berufsgenossenschaft innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung
- 1.6. mindestens 8-stündige Mitfahrt auf einem Binnenschiff im Steuerhaus, Maschinenraum und an Deck, als Hospitant, oder mindestens 4 Betriebsbegehungen auf Binnenschiffen oder Küstenschiffen in betriebsärztlicher Funktion innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung und
- 1.7. Vorhandensein von für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen.

2. Für die Erteilung der Zulassung müssen schriftliche Nachweise erbracht werden, aus denen sich das Vorliegen der unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen ergibt.

3. Liegen die Anforderungen nach den Nummern 1.5 und 1.6 zum Zeitpunkt des Stel lens des Antrags auf Erteilung der Zulassung nicht vor, kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, eine vorläufige Zulassung für bis zu zwei Jahre erteilt werden. In dieser Zeit ist der Erwerb der fehlenden Anforderungen nachzuweisen.

4. Die Nachweise nach den Nummern 1.3 bis 1.6 können auch durch den Nachweis gleichwertiger praktischer Erfahrungen ersetzt werden.

Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

1. Für die Verlängerung der Zulassung gelten folgende Voraussetzungen:

- 1.1. Approbation als Arzt oder Ärztin,

- 1.2. Abschluss als Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin oder abgeschlossene Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin,
- 1.3. verkehrsmedizinische Erfahrungen, insbesondere durch Betriebsarztstätigkeit in Logistikunternehmen oder durchgeführte Eignungsuntersuchungen nach verkehrsrechtlichen Vorgaben,
- 1.4. Teilnahme an einem Seminar „Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem Verkehrsrecht in der Binnenschifffahrt“ der Berufsgenossenschaft innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung,
- 1.5. mindestens 4-stündige Mitfahrt auf einem Binnenschiff im Steuerhaus, Maschinenraum und an Deck, als Hospitant, oder mindestens 2 Betriebsbegehungen auf Binnen- oder Küstenschiffen in betriebsärztlicher Funktion innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung,
- 1.6. Vorhandensein von für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen.

2. Für die Verlängerung der Zulassung müssen folgende schriftliche Nachweise erbracht werden:

- 2.1. Erklärung über das Fortbestehen der
  - 2.1.1. Approbation als Arzt oder Ärztin
  - 2.1.2. arbeitsmedizinischen Fachkunde
  - 2.1.3. für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen personellen und technischen Ausstattung,
- 2.2. Bescheinigungen über die Teilnahme an dem Seminar und an der Mitfahrt nach den Nummern 1.4 und 1.5.

3. Liegen die Anforderungen nach den Nummern 1.4 und 1.5 zum Zeitpunkt des Stellens des Antrags auf Verlängerung der Zulassung nicht vor, kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, eine vorläufige Verlängerung der Zulassung für bis zu zwei Jahre erteilt werden. In dieser Zeit ist der Erwerb der fehlenden Anforderungen nachzuweisen.

4. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärungen der antragstellenden Person nach Nummer 2 können entsprechende Nachweise verlangt werden.

5. Die Nachweise nach den Nummern 1.4 und 1.5 können auch durch den Nachweis gleichwertiger praktischer Erfahrungen ersetzt werden.

### Abschnitt 3: Verfahren

#### 1. Antrag

Die Zulassung kann nur auf persönlichen Antrag der Person erteilt werden, die die ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung nach §§ 21 und 22 Binnenschiffpersonalverordnung und § 4.01 Rheinschiffpersonalverordnung durchführen möchte. Der Antrag ist

schriftlich oder elektronisch bei der Berufsgenossenschaft zu stellen. Ein Muster-Antragsformular ist in Anhang 1 zu dieser Anlage enthalten.

## 2. Prüfung

Die Berufsgenossenschaft prüft den Antrag auf das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Sie kann mit der antragstellenden Person ein fachliches Informationsgespräch führen sowie nach Terminabsprache die apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen prüfen oder prüfen lassen.

## 3. Zulassung und Verlängerung

### 3.1. Zulassung

Die Zulassung wird für fünf Jahre erteilt. Sie ist bundesweit gültig und nicht übertragbar. Die Zulassung wird durch Bescheid nach dem Muster des Anhangs 2 zu dieser Anlage erteilt.

### 3.2. Verlängerung

Auf Antrag kann die Zulassung jeweils um fünf Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Zulassung wird durch Bescheid nach dem Muster des Anhangs 2 zu dieser Anlage erteilt.

## 4. Nebenbestimmungen

Der Standard der ärztlichen Untersuchungen und weiterer Maßnahmen sollen durch Auflagen und Auflagenvorbehalte (Nummer 4.1 und 4.2.9) sowie Bedingungen (Nummer 4.2.1 bis 4.2.8)) sichergestellt werden.

4.1. Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach Nummer 6 und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

4.2. Die zugelassene Person ist zu verpflichten

4.2.1. die ärztlichen Untersuchungen und weiteren Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter der Berücksichtigung des jeweils aktuellen Standes der medizinischen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse durchzuführen,

4.2.2. die ärztlichen Untersuchungen persönlich vorzunehmen,

4.2.3. die Untersuchungsergebnisse und -befunde zu dokumentieren und persönlich auszuwerten, und die untersuchte Person über das Ergebnis der Befundbewertung in Kenntnis zu setzen und den Tauglichkeitsnachweis nach Anlage 5 und 6 dieser Verordnung sowie nach Anlage 1 der Rheinschiffspersonalverordnung auszuhändigen,

4.2.4. bei Inanspruchnahme von Fremdleistungen wie Labor- und Zusatzuntersuchungen deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen und der zuständigen Behörde ggf. nachzuweisen sowie die zusammenfassende Beurteilung aller Untersuchungsergebnisse in jedem Fall persönlich vorzunehmen,

4.2.5. die Aufzeichnungen über die ärztlichen Untersuchungen, Ergebnisse und Befunde zehn Jahre nach der letzten Untersuchung 10 Jahre ab dem Tag der letzten

Untersuchung aufzubewahren, soweit andere Vorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen auferlegen, und am Tag des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist, bei Speicherung in elektronischer Form automatisiert, zu löschen.

4.2.6. der Berufsgenossenschaft die praktische Tätigkeit als zugelassene Person jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres nachzuweisen; ein Muster zum Nachweis der praktischen Tätigkeit ist in Anhang 3 zu dieser Anlage enthalten,

4.2.7. sich beruflich fortzubilden und sich über die Bestimmungen zu informieren, die für die mit der Zulassung verbundene Berufsausübung gelten,

4.2.8. bei eigenen medizinischen Laborleistungen an der Qualitätskontrolle nach den Richtlinien, welche die Bundesärztekammer in Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt und den zuständigen Behörden aufgestellt hat, teilzunehmen bzw. extern durchgeführte Laboruntersuchungen nur in Laboratorien mit der entsprechenden Qualitätskontrolle durchführen zu lassen,

4.2.9. der für die Erteilung der Zulassung zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich jede Änderung der Zulassungsvoraussetzungen mitzuteilen, insbesondere bei

4.2.9.1. Wechsel des Betriebsortes oder der ärztlichen Praxis,

4.2.9.2. Beendigung der ärztlichen Berufsausübung,

4.2.9.3. Verzicht auf die Zulassung,

4.2.9.4. Ruhen der Approbation.

## 5. Widerruf der Zulassung

5.1. Die Berufsgenossenschaft kann eine Zulassung widerrufen, wenn ihr bekannt wird, dass die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der zugelassenen Person schwere Versäumnisse bei der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und der weiteren Maßnahmen nachzuweisen sind. Die Berufsgenossenschaft kann die Zulassung auch bei Nichteinhaltung von Auflagen widerrufen.

5.2. Die zugelassene Person ist vor der Entscheidung zu hören.

## 6. Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt insbesondere bei Verzicht auf die Zulassung, Beendigung der ärztlichen Berufsausübung, Ruhen der Approbation oder bei einem Wechsel der ärztlichen Praxis, soweit die Voraussetzungen nach Abschnitt 1 Nummer 1.7 bzw. Abschnitt 2 Nr. 1.6 (Vorhandensein von für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen) nicht mehr nachgewiesen werden können. Bei Erlöschen der Zulassung sind die Aufzeichnungen über die ärztlichen Untersuchungen (Nummer 4.2.5) 10 Jahre ab dem Tag des Erlöschens der Zulassung aufzubewahren und am Tag des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist, bei Speicherung in elektronischer Form automatisiert, zu löschen oder einem Nachfolger zu übergeben.“

## 37. Anlage 12 Teil 1 Nummer II wie folgt gefasst:

„II. Wasserstraßenkenntnisse



**Kenntnisse der beantragten Fährstrecke“.**

38. Anlage 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Teile III bis VII werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Teil VIII wird Teil III.

39. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1.1 Über die Zulassung von Lehrgängen zur grundlegenden Sicherheitsausbildung in der Binnenschifffahrt entscheidet die Berufsgenossenschaft.

1.2 Die Berufsgenossenschaft lässt einen Lehrgang zu, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt.“

bb) Nummer 2.1 wie folgt gefasst:

„2.1 Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch an die Berufsgenossenschaft zu richten.“

cc) In Nummer 2.1 und Nummer 3 werden die Wörter „zuständige Behörde“ jeweils durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

dd) In Nummer 2.4 Buchstabe f und Nummer 4.1 Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ jeweils durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.2 Satz 4 wird das Wort „zuständige Behörde“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 3.3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen sind vom zugelassenen Lehrganganbieter fünf Jahre ab dem Tag des Endes des Lehrgangs aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft oder einer von ihr beauftragten natürlichen Person vorzulegen.“

40. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 Buchstabe e und Nummer 3 werden die Wörter „zuständige Behörde“ jeweils durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

bb) In Nummer 4.1 Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

b) Abschnitt 2 Nummer 3.3.1.6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen sind vom zugelassenen Lehrganganbieter fünf Jahre ab dem Tag des Endes des Lehrgangs aufzubewahren und auf Anforderung der

Berufsgenossenschaft oder einer von ihr beauftragten, natürlichen Person vorzulegen.“

## Artikel 4

### Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

In der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) geändert worden ist, wird im Abschnitt 2 der Anlage die Tabelle nach der Nummer 6 im Abschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern			
101	Prüfungsverfahren für das Unionspatent und das Rheinpatent		
1011	Zulassung zur behördlichen Befähigungsprüfung	§ 67 BinSchPersV §§ 7.01, 12.04 RheinSchPersV	145
1012	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 38 Absatz 2 BinSchPersV § 12.01 Nummer 3 RheinSchPersV	134
1013	Durchführung des praktischen Prüfungsteils Reiseplanung	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV § 12.01 Nummer 3 RheinSchPersV	277
1014	Durchführung des praktischen Prüfungsteils Reisedurchführung an einem Simulator	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV § 12.01 Nummer 4 RheinSchPersV	255
1015	Durchführung des praktischen Prüfungsteils Reisedurchführung an Bord eines Fahrzeugs	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV § 12.01 Nummer 4 RheinSchPersV	255
1016	Ausstellen eines Zeugnisses über das Bestehen der praktischen Prüfung am Simulator	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV	10
102	Prüfungsverfahren für das Fährschifferzeugnis		
1021	Zulassung zur Prüfung	§ 67 BinSchPersV	111
1022	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 40 Absatz 2 BinSchPersV	84
1023	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an Bord einer Fähre	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV	175
1024	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an einem Simulator	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV	175
103	Prüfungsverfahren für das Sportschifferzeugnis und Sportpatent		
1031	Zulassung zur Prüfung	§ 67 BinSchPersV §§ 7.01, 12.04 RheinSchPersV	82
1032	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 40 Absatz 2 BinSchPersV § 12.02 Nummer 3 RheinSchPersV	84
1033	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an Bord eines Fahrzeugs	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV	160

		§ 12.02 Nummer 3 RheinSchPersV	
1034	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an einem Simulator	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV	160
104	Prüfungsverfahren für das Kleinschifferzeugnis		
1041	Zulassung zur Prüfung	§ 67 BinSchPersV	82
1042	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 40 Absatz 5 Satz 1 BinSchPersV	84
1043	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils für das Führen von Fahrzeugen i.S.d. Richtlinie (EU) 2017/2397	§ 40 Absatz 5 Satz 3	163
1044	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an Bord eines Fahrzeugs	§ 40 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Absatz 3 BinSchPersV	175
1045	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an einem Simulator	§ 40 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Absatz 3 BinSchPersV	175
105	Prüfungsverfahren für besondere Berechtigungen		
1051	Zulassung zur behördlichen Befähigungsprüfung, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1011 verbunden ist	§ 67 BinSchPersV §§ 7.01, 12.04 RheinSchPersV	63
1052	besondere Berechtigung für Radar: Durchführung der Theorieprüfung	§ 41 Absatz 2 BinSchPersV § 13.02 RheinSchPersV	25
1053	besondere Berechtigung für Radar: Durchführung der praktischen Prüfung an einem Simulator	§ 41 Absatz 3 BinSchPersV § 13.02 Nummer 3 RheinSchPersV	146
1054	besondere Berechtigung für Radar: Durchführung der praktischen Prüfung an Bord eines Fahrzeugs der WSV	§ 41 Absatz 3 BinSchPersV § 13.02 Nummer 3 RheinSchPersV	246
1055	Besondere Berechtigung für Radar auf Fähren: Durchführung der praktischen Prüfung	§ 41 Absatz 4 BinSchPersV	102
1056	besondere Berechtigung für Wasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken: Durchführung der Prüfung, je angebrochener 10 km-Streckenabschnitt	§ 42 Absatz 2 BinSchPersV § 13.03 RheinSchPersV	13
1057	besondere Berechtigung für Wasserstraßen mit maritimem Charakter: Durchführung der Prüfung	§ 43 Absatz 2 BinSchPersV § 13.04 Nummer 2 RheinSchPersV	130
106	Erteilung von Schiffsführerzeugnissen und besonderen Berechtigungen		
1061	Erst- oder Folgeausstellung als Karte	§§ 78, 79, 80, 81 Absatz 2, auch i.V.m. § 82 Absatz 2, § 129 BinSchPersV § 12.07 RheinSchPersV	129

1062	Erst- oder Folgeausstellung im elektronischen Format	§§ 78, 79, 80, 81 Absatz 2, § 129 BinSchPersV § 12.07 RheinSchPersV	89
1063	Erteilung nach Tauglichkeitsverlängerung als Karte	§ 81 Absatz 3 und 4, auch i.V.m. § 82 Absatz 2 BinSchPersV	143
1064	Erteilung nach Tauglichkeitsverlängerung im elektronischen Format	§§ 81 Absatz 3 und 4 BinSchPersV	103
1065	Verlängerung einer bis zum 17.01.2022 ausgestellten Fahrerlaubnis der Klasse F und Ausstellung eines Bescheides über die Tauglichkeit	§ 126 Absatz 3 BinSchPersV	150
1066	Erteilung einer besonderen Berechtigung als Karte, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1061 oder 1063 verbunden ist	§ 79 Absatz 1 BinSchPersV § 13.01 Nummer 2 RheinSchPersV	129
1067	Erteilung oder Verlängerung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt (nur im elektronischen Format)	§ 85 Absatz 2, § 87 Absatz 2 BinSchPersV § 13.01 Nummer 2 RheinSchPersV	89
1068	Erteilung oder Verlängerung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für Flüssigerdgas (nur im elektronischen Format)	§ 85 Absatz 1, § 87 Absatz 2 BinSchPersV	89
107	Ausstellung eines Schifferdienstbuches oder Fahrtenheftes und Erteilung von Befähigungszeugnissen		
1071	Erstausstellung und Ausgabe eines Folgebuches ohne Eintragung eines Befähigungszeugnisses	§§ 60, 84, 123 Absatz 5 und 6, § 129 Absatz 5 Satz 2 BinSchPersV § 5.01 Nummer 2 RheinSchPersV	104
1072	Erstausstellung eines Fahrtenheftes und Ausgabe eines Folgeheftes	§ 7 Nummer 1 RheinLotsO	66
1073	Validierung von Fahrzeiten ohne Eintragung eines Befähigungszeugnisses, je angefangene Seite	§ 27 BinSchPersV § 5.01 Nummer 3 RheinSchPersV § 7 Nummer 3 RheinLotsO	1,50 Mindestens aber 5
1074	Eintragung und Verlängerung eines Befähigungszeugnisses auf Einstiegsebene oder Betriebsebene oder des Maschinenpersonals	§§ 61, 62, 63 Absatz 2, §§ 64, 123 Absatz 5, § 129 Absatz 5 Satz 3 BinSchPersV § 3.02 Nummer 1 Buchstabe b RheinSchPersV	27
108	Umtausch alter Befähigungszeugnisse		
1081	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen A, B oder C oder eines Rheinpatentes in ein Unionspatent nach der BinSchPersV oder in ein Rheinpatent nach der RheinSchPersV - als Karte	§ 129 Absatz 1 und 2 BinSchPersV § 20.03 Nummer 2 RheinSchPersV	129
1082	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen A, B oder C oder eines Rheinpatentes in ein Unionspatent nach	§ 129 Absatz 1 und 2 BinSchPersV § 20.03 Nummer 2 RheinSchPersV	89

	der BinSchPersV oder in ein Rheinpatent nach der RheinSchPersV - im elektronischen Format		
1083	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse D in ein Behörden-schifferzeugnis nach BinSchPersV oder in ein Behördenpatent nach RheinSchPersV	§ 129 Absatz 3 BinSchPersV	129
1084	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse E in ein Sportschif-ferzeugnis nach BinSchPersV oder in ein Sportpatent nach der RheinSchPersV	§ 129 Absatz 4 BinSchPersV	129
1085	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse F in ein Fährschif-ferzeugnis	§ 129 Absatz 5 Satz 1 BinSchPersV	129
1086	Umtausch eines bis zum 17.01.2022 nach der BinSchPatentV oder der Personalverordnung für den Rhein ausgegebenen Schifferdienst-buches in ein Schifferdienstbuch nach BinSchPersV oder RheinSchPersV	§§ 123 Absatz 5 und 6 BinSchPersV, § 20.01 Nummer 2 RheinSchPersV	104
1087	Umtausch eines bis zum 17.01.2022 erteilten Radarpatentes in eine besondere Berechti-gung für Radar als Karte, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1081, 1083, 1085 verbunden ist	§ 131 Absatz 2 BinSchPersV § 20.09 RheinSchPersV	129
1088	Umtausch eines bis zum 17.01.2022 erteilten Radarpatentes in eine besondere Berechti-gung für Radar im elektronischen Format, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1082 verbunden ist	§ 131 Absatz 2 BinSchPersV § 20.09 RheinSchPersV	89
109	Änderungen von nach Nummern 106 bis 108 erteilten Befähigungszeugnissen		
1091	Anordnen des Beibringens eines Tauglich-keitsnachweises	§ 21 Absatz 2, auch i.V.m. § 22 Ab-satz 2 Satz 3, § 22 Absatz 4, auch i.V.m. Absatz 5 BinSchPersV § 8.01 Nummer 2 RheinSchPersV	112
1092	Nachträgliche Erteilung oder Löschung von Auflagen und medizinischen Beschränkungen als Karte	§ 21 Absatz 3 und 4, auch i.V.m. § 22 Absatz 2 BinSchPersV	150
1093	Nachträgliche Erteilung oder Löschung von Auflagen und medizinischen Beschränkungen im elektronischen Format	§ 21 Absatz 3 und 4, auch i.V.m. § 22 Absatz 2 Satz 3 BinSchPersV	110
1094	Aussetzung oder Entzug eines Befähigungs-zeugnisses	§§ 94 – 97 BinSchPersV §§ 8.01, 8.02 RheinSchPersV	238
110	Zulassung von Lehrgängen		
1101	Zulassung eines Basislehrgangs für Sachkun-dige für die Fahrgastschiffahrt	§ 56 BinSchPersV, § 16.05 RheinSchPersV	275-545
1102	Zulassung eines Auffrischungslehrgangs für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt	§ 56 BinSchPersV § 16.05 RheinSchPersV	275 - 545

1103	Zulassung eines Lehrgangs für Sachkundige für Flüssigerdgas	§ 56 § 15.04 RheinSchPersV	275 - 545
1104	Zulassung eines Lehrgangs grundlegende Sicherheitsausbildung	§ 53 i.V.m. Anlage 21 BinSchPersV	275-545
1105	Zulassung eines Lehrgangs Maschinenkundige	§ 54 i.V.m. Anlage 22 BinSchPersV	275-545
1106	Zulassung eines Lehrgangs atemschutzgerätrtragende Personen	§ 58 i.V.m. Anlage 23 BinSchPersV	275-545
111	Zulassung von Simulatoren		
1101	Zulassung eines Fahrsimulators	§ 89 i.V.m. Anlage 30 BinSchPersV	5531
1102	Zulassung eines Radarsimulators	§ 89 i.V.m. Anlage 30 BinSchPersV	2777
112	Befreiung von Fahrerlaubnissen		
1121	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 14 BinSchPersV	112
113	Zulassung von Ärzten		
1131	Erteilung einer Zulassung	§ 24 Absatz 2 i.V.m. Anlage 6a BinSchPersV, § 4 Absatz 2 RheinSchPersEV	607 - 830
1132	Verlängerung einer Zulassung; Umwandlung einer Ermächtigung in eine Zulassung	§ 137 Absatz 2 i.V.m. § 24 Absatz 2 i.V.m. Anlage 6a BinSchPersV	373-467
114	UKW-Sprechfunkzeugnisse		
1141	Zulassung zu einer Prüfung	§ 7 Absatz 3 BinSchSprFunkV	14,85
1142	Prüfung	§ 9 Absatz 1, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	65,45
1143	Teilprüfung oder Wiederholung von 1 Teil / 2 Teilen	§ 9 Absatz 5, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	42,65 / 65,45
1144	Erteilung des UKW-Sprechfunkzeugnisses	§ 9 Absatz 4, § 10 BinSchSprFunkV	21,30
1145	Erteilung eines Sprechfunkzeugnisses durch FVT	§ 10 BinSchSprFunkV	31,20
1146	Umschreibung oder Ersatzausfertigung von Berufszeugnissen	§§ 10, 11 BinSchSprFunkV	41,10“.

## Artikel 5

### Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011) (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 2022 (BGBl. I S. 1499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1.01 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 45 werden die Wörter „§§ 3.15 bis 3.23 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch die Wörter „§§ 19.02 bis 19.10 der Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
  - b) Nummer 51 wird wie folgt gefasst:

„51. „Rheinschiffspersonalverordnung“:

Anlage 1 zu Artikel Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung], Anlageband)) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung;“.
2. In § 21.24 Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort "Schiffspersonalverordnung-Rhein" durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Rheinschiffspersonalverordnung: Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung], Anlageband) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung“.
3. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung der Sportbootführerscheinverordnung

Die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
  - c) In der neuen Nummer 1 wird nach den Wörtern „auf den“ das Wort „übrige“ gestrichen.
2. In § 2 Nummer 3 wird das Wort „Erholungszwecke“ durch das Wort **Freizeitwecke** ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Fahrerlaubnisse oder Befähigungszeugnisse, die nach den Bestimmungen der Rheinschiffspersonalverordnung (Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung], Anlageband)) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung zum Führen von Fahrzeugen berechtigen,“.
4. Dem § 3 Absatz 4 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Sportbootführerschein-Binnen nach dieser Verordnung, auch wenn er eine Beschränkung der Fahrzeuglänge auf < 15 m auf dem Rhein enthält.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
    - cc) In der neuen Nummer 1 wird nach den Wörtern „auf allen“ das Wort „übrige“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „niedergelassenen“ gestrichen.
7. Die Anhänge 1 und 2 zur Anlage 2 erhalten die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.
8. Die Anlage 9 erhält die aus dem Anhang 2 ersichtliche Fassung.



## **Artikel 8**

### **Nichtanwendung von Vorschriften**

Die Schiffspersonalverordnung-Rhein (Anlage 1 zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband), die zuletzt durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 2. und 3. Dezember 2020, Protokoll 22, (Anlage 4 zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 der Verordnung vom 20. Mai 2021 (BGBl. 2021 II S. 442)) geändert worden ist, ist nicht mehr anzuwenden.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Anhang 1 (zu Artikel 7 Nummer 5)

#### Anhang 1 zu Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2 Nummer 4)

### Muster des ärztlichen Nachweises über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin in der Sportbootschiffahrt

(Vorderseite)

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage  ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)

Name und Vorname des untersuchenden Arztes/der untersuchenden Ärztin	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

**Hinweis: Die Feststellung der medizinischen Tauglichkeit erfolgt anhand der Kriterien in Anlage 2 der Sportbootführerscheinverordnung (veröffentlicht unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) des Bundesministeriums für Justiz)**

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer medizinischen Tauglichkeit mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis *	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>

01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
04 Begleitperson erforderlich	<input type="checkbox"/>
05 Nur bei Tageslicht	<input type="checkbox"/>
07 Beschränkt auf einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug**	<input type="checkbox"/>
	XX
08 Beschränkter Bereich**	<input type="checkbox"/>
	XX
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflage**	<input type="checkbox"/>
	XX

\* Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angebracht ist.

\*\* Bitte näher bezeichnende Auflage zu Code 07-09 in Druckbuchstaben in untenstehende Vorgabe eintragen und nicht über Zeilenlänge hinaus ausfüllen.

(Rückseite)

Name, Vorname des/der Untersuchten
------------------------------------

**Angaben zur Sehteststelle**

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

Name der anerkannten Sehteststelle:	
Anschrift der Sehteststelle:	
Datum der Untersuchung:	

**Angaben zum Hörgeräteakustikbetrieb**

Eine Bescheinigung des Hörgeräteakustikbetriebes mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

Name des Hörgeräteakustikbetriebes	
Anschrift des Hörgeräteakustikbetriebes:	
Datum der Untersuchung:	

Ort, Datum	Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

**Anhang 2 zu Anlage 2**

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2)

**Muster des ärztlichen Nachweises über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin um die Funktion als Prüfer/Prüferin in der Sportbootschiffahrt**

(Vorderseite)

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage  ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)

Name und Vorname des untersuchenden Arztes/der untersuchenden Ärztin	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Hinweis: Die Feststellung der medizinischen Tauglichkeit erfolgt anhand der Kriterien in Anlage 2 der Sportbootführerscheinverordnung (veröffentlicht unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) des Bundesministeriums für Justiz)

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen Fähigkeiten mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis *	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflage**	<input type="checkbox"/>
	XX

\* Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angebracht ist.

\*\* Bitte näher bezeichnende Auflage zu Code 09 in Druckbuchstaben in untenstehende Vorgabe eintragen und nicht über Zeilenlänge hinaus ausfüllen.

(Rückseite)

Name, Vorname des/der Untersuchten
------------------------------------

**Angaben zur Sehteststelle**

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

Name der anerkannten Sehteststelle:	
Anschrift der Sehteststelle:	
Datum der Untersuchung:	

**Angaben zum Hörgeräteakustikbetrieb**

Eine Bescheinigung des Hörgeräteakustikbetriebes mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

Name des Hörgeräteakustikbetriebes	
Anschrift des Hörgeräteakustikbetriebes:	
Datum der Untersuchung:	

Ort, Datum	Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

**Anhang 2 (zu Artikel 7 Nummer 6)**

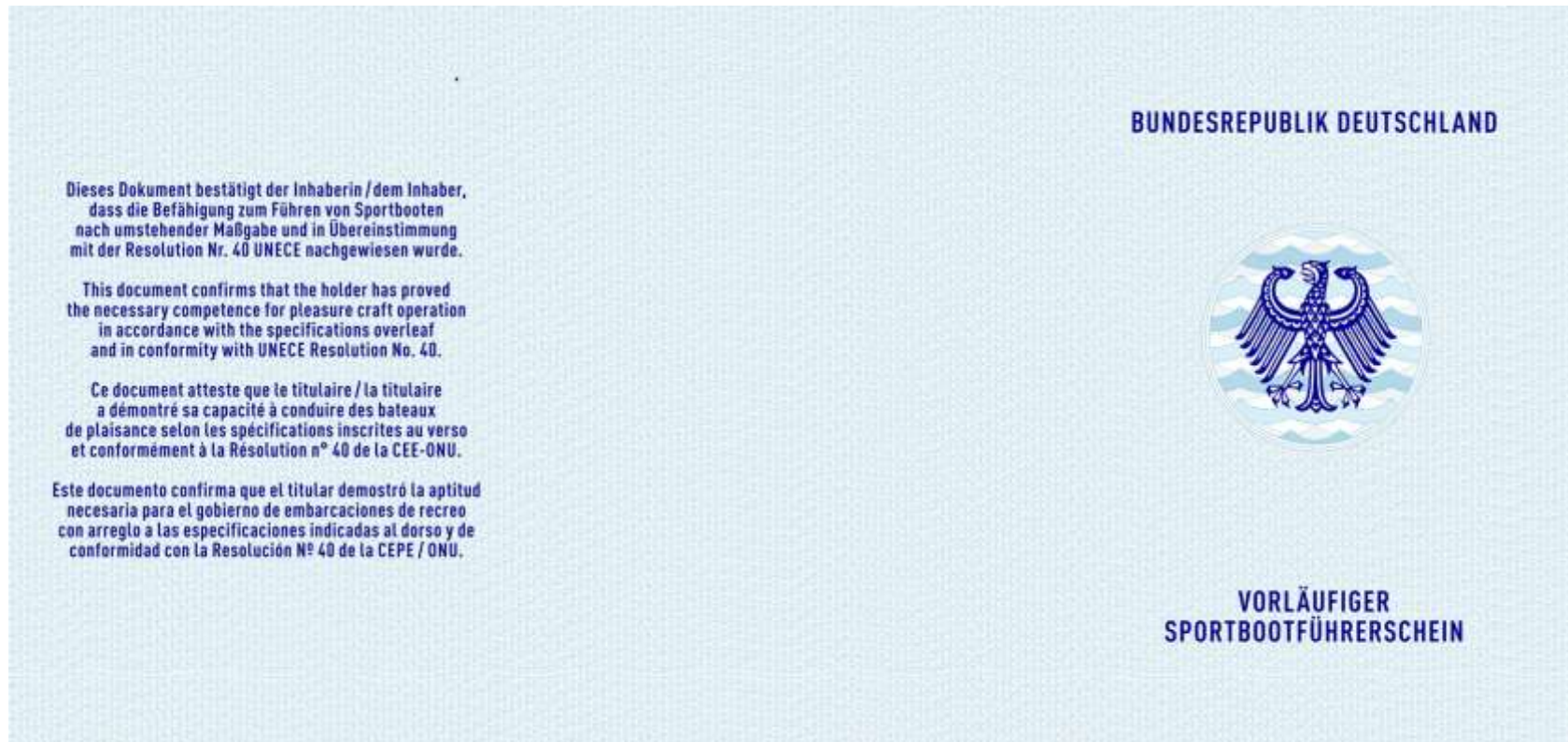
**Anlage 9**

(zu § 8 Absatz 8 Satz 2)

**Vorläufiger Sportbootführerschein**



(Außenseite)



(Innenseite)

<p>Name</p>	<p>Nr. 000000 -V</p>	<p>Dieser vorläufige Führerschein ist gültig bis zum Erhalt des amtlichen Sportbootführerscheins, längstens bis 3 Monate nach seinem Ausstellungsdatum.</p>
<p>Vorname</p>	<p>Die Inhaberin / der Inhaber hat die Befähigung zum Führen eines Sportbootes für den Geltungsbereich</p>	<p>This provisional licence is valid until receipt of the official licence, but no longer than 3 months after the date of issue.</p>
<p>Geburtsdatum</p>	<p><b>Binnenschifffahrtsstraßen / Inland waters*</b> für Sportboote von weniger als 20 Metern Länge mit Antriebsmaschine / Motorized craft * unter Segel / Sailing craft*</p>	<p>Ausstellungsort</p>
<p>Geburtsort</p>	<p><b>Seeschifffahrtsstraßen / Coastal waters*</b> für Sportboote mit Antriebsmaschine / Motorized craft*</p>	<p>Ausstellungsdatum</p>
<p>Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers</p>	<p>vor der zuständigen Stelle nachgewiesen.</p>	
<p>Gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis der Inhaberin / des Inhabers (Personalausweis / Reisepass).</p>	<p>* Nichtzutreffendes bitte streichen.</p>	<p>Ausgestellt durch / issued by (Stempel / Unterschrift des ausstellenden Verbands)</p>
<p>It is only valid in conjunction with an official proof of identity of the holder (identify card / passport).</p>	<p><small>WUMBO/ST/000000/0001</small></p>	

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat am 8. November 2022 die neue Rheinschiffpersonalverordnung und am 25. November 2022 hieraus resultierenden Folgeänderungen an der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung beschlossen. Beide Beschlüsse treten am 1. April 2023 in Kraft. Deutschland ist als ZKR-Mitglied zur nationalen Umsetzung der Beschlüsse verpflichtet.

Im März 2023 soll auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft treten, das Aufgaben überträgt und Ermächtigungsgrundlagen enthält, von denen rasch Gebrauch gemacht werden soll. Diese Aufgaben sollen durch Rechtsverordnung auch näher ausgestaltet werden.

Zudem erfordern sowohl die neue Rheinschiffpersonalverordnung als auch das Gesetz Folgeänderungen an verschiedenen Verordnungen. Unabhängig hiervon hat sich Überarbeitungsbedarf an der Binnenschiffpersonalverordnung insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für das Führen von Fähren gezeigt.

### **I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung wird neu erlassen, mit der die nun beschlossene Rheinschiffpersonalverordnung und die daraus resultierenden Änderungen im ZKR-Recht für Deutschland in Kraft gesetzt werden. Dadurch wird in erster Linie die bisherige Rheinschiffpersonalverordnung an die Richtlinie (EU) angepasst. Daneben bestimmt die neue Rheinschiffpersonalverordnung, dass auf dem Rhein künftig nationale Fahrerlaubnisse für Fahrzeuge unter 20 m Länge (bisher 15 m Länge) ausreichen. Sie übernimmt damit die in Deutschland bereits im Jahre 2017 angehobene Längengrenze zur Bestimmung, ob ein Sportbootführerschein ausreicht. Ein Sportpatent nach ZKR-Recht ist damit erst für Fahrzeuge ab 20 m Länge erforderlich. Die Angleichung bringt eine Erleichterung für die Sportschifffahrt, da künftig die ungehinderte Durchfahrt über den Rhein möglich wird, um zwischen Wassersportrevieren zu wechseln. Daneben bewirkt die Regelung im gewerblichen Bereich, dass für Fahrzeuge der genannten Länge sog. Kleinschifferzeugnisse ausreichen.

Als Folge der neuen Rheinschiffpersonalverordnung werden weitere Verordnungen angepasst: Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, die Binnenschiffpersonalverordnung, die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung, die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, die Binnenschiffsuntersuchungsordnung sowie die Sportbootführerscheinverordnung.

Von den neuen Ermächtigungsgrundlagen im Binnenschiffahrtsaufgabengesetz wird Gebrauch gemacht, indem den Industrie- und Handelskammern die Durchführung bestimmter Prüfungen und der Berufsgenossenschaft Verkehr die Zulassung verschiedener Lehrgänge übertragen wird. Zugleich wird die durch das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz auf die BG Verkehr übertragene Aufgabe der Zulassung von Ärzten für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen näher ausgestaltet.

Die Verordnung trägt im Bereich Befähigungswesen in der Binnenschifffahrt durch die Übernahme der Rheinschiffpersonalverordnung der ZKR zu Harmonisierung des Rheinregimes mit dem EU-Rechtsrahmen bei, da die ZKR-Verordnung an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt angepasst wurde. Für die europäische Binnenschifffahrt ergeben sich dadurch wegen

gegenseitiger Anerkennung aller besatzungsbezogener Dokumente die nötige Rechtssicherheit sowie erhebliche Vereinfachungen. Eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung ergibt sich durch die Angleichung der Längengrenzen.

## **II. Alternativen**

Keine. Als ZKR-Mitglied ist Deutschland zur Umsetzung der ZKR-Beschlüsse völkerrechtlich verpflichtet. Die Folgeänderungen der Beschlüsse sind unausweichlich. Die Beibehaltung der Regelungen im Übrigen wäre möglich, aber nicht wünschenswert. Die Aufgabenübertragung beendet einen von allen Beteiligten als unbefriedigend empfundenen Zustand der Organleihe. Die Harmonisierung der Regelungen für Führerscheine für Sportboote ermöglicht den lange angestrebten Durchfluss der Sportschifffahrt zwischen Rhein und seinen Nebenarmen.

## **III. Regelungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Neuregelung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung und zur Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung sowie der binnenschiffahrtsspezifischen Verordnungen, zum Teil mit Einvernehmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ergibt sich überwiegend aus § 3 Absatz 1, 5 und 6 sowie aus § 3a und § 3 e des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes. Dabei sind bereits die Änderungen an den Ermächtigungsgrundlagen durch das derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindliche Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen berücksichtigt. Für die Änderungen der Besonderen Gebührenverordnung BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr aus § 22 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes.

## **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung zweier völkerrechtlicher Beschlüsse. Diese wiederum dienen in erster Linie der Harmonisierung des Rheinregimes mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt. Denn die neue Rheinschiffspersonalverordnung wurde vollständig an die genannte Richtlinie angepasst, mit Folgeänderungen in der Rheinschiffspolizeiverordnung.

## **V. Regelungsfolgen**

Der Entwurf führt zu ZKR- und EU-weit harmonisierten Vorschriften im Bereich des Befähigungswesens in der Binnenschifffahrt.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Einführung der neuen Rheinschiffspersonalverordnung beendet den mit Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2017/2397 eingetretenen unklaren Rechtszustand für die Schifffahrt auf dem Rhein. Durch die Aufgabenübertragung auf BG Verkehr und Industrie- und Handelskammern werden nach Monaten der von den Beteiligten als unbefriedigend empfundenen Organleihe klare Verantwortlichkeiten geschaffen, indem die Genannten bestimmte Aufgaben übertragen bekommen.

Die Vereinheitlichung der Regelungen für die Sportschifffahrt führen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung. Sie ermöglichen, dass Bürger können ungehindert über den Rhein in

attraktive Reviere wechseln können, was bisher durch zusätzlich erforderliche Fahrerlaubnisse erschwert wurde.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 (DNS). Die Indikatoren der DNS wurden geprüft. Betroffen sind die Bereiche SDG 4 Hochwertige Bildung (Indikator 4.1 Bildung), SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Indikator 8.5a Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre), SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur (Indikator 9.1 Innovation) sowie SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden (Indikatoren 11.2 Mobilität und 11.2a Endenergieverbrauch im Güterverkehr), SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz (Indikator 13.1a Treibhausgasemissionen) sowie unter den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 6 Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen).

Der Verordnungsentwurf hat Auswirkungen auf den Bereich Bildung. Es trägt dazu bei, dass Besatzungsmitglieder für ihre Arbeit an Bord qualifiziert werden, sei es durch Lehrgänge, durch Ausbildungen oder durch Prüfungen.

Das Regelungsvorhaben trägt in geringem Umfang zur Erreichung der Ziele im Bereich Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) (Indikator 8.5a) der DNS bei, indem es durch die neu eingeführte, systematische fachliche Qualifizierung von Besatzungsmitgliedern sowie den Einsatz von Simulatoren bei Prüfungen die Attraktivität einer Beschäftigung in der Binnenschifffahrt steigert.

Der Verordnungsentwurf hat in mehrerer Hinsicht Auswirkungen auf den Bereich "Innovation". So kommt bei der neu eingeführten praktischen Prüfung für Schiffsführer ebenso wie bei der praktischen Prüfung für die besondere Berechtigung Radar ein Simulator zum Einsatz. Bei technischen Neuerungen erlaubt eine Innovationsklausel Abweichungen von den Besatzungsvorschriften, was einen Anreiz setzt, innovative Entwicklungen in der Binnenschifffahrt zu verwenden. Und schließlich ermöglicht der Verordnungsentwurf, dass bei einigen Befähigungsnachweisen wie dem Unionspatent erstmals digitale Dokumente ausgegeben werden können.

Das Regelungsvorhaben trägt in geringem Maße zur Erreichung der Ziele im Bereich Endenergieverbrauch im Güterverkehr (Indikator 11.2a) sowie der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.a) der DNS bei, indem es vom Schiffsführer die Fähigkeit verlangt, die wirtschaftlichste und umweltfreundlichste Reiseroute zum Be- bzw. Entladeziel auszuwählen.

Die sachgerechten Vorgaben für die Besatzung von Fähren tragen entscheidend dazu bei, den Fährverkehr aufrecht zu erhalten und haben daher günstige Auswirkungen auf die Mobilität.

Schließlich trägt der Entwurf insgesamt dazu bei, Bildung und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen, indem es Qualifizierungen auf allen Ebenen der Besatzung schafft, digitale Innovationen verwendet (Simulator, digitale Zeugnisse) und durch eine Innovationsklausel zu weiteren ermuntert.

## **3. Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen (KMU)**

Die Vorschriften des Entwurfs zu den Besatzungsvorschriften in der Rheinschiffpersonalverordnung richten sich an Selbstständige und Unternehmen. Hiervon dürfte ein großer Teil den KMU zuzurechnen sein. Die Besatzungsvorschriften übernehmen aber ganz überwiegend die bisherigen Regelungen, so dass die KMU insgesamt nicht als belastet anzusehen sind.

#### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einführung einer neuen Verwaltungsleistung entstehen der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation voraussichtlich Personalkosten in Höhe von etwa 35 925 Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen der Berufsgenossenschaft durch Gebühren in derselben Höhe gegenüber.

Personalkosten wie Gebühren ergeben sich durch die neu eingeführte Regelung über die Erteilung von Zulassungen von Ärzten durch die Berufsgenossenschaft mit Einführung einer entsprechenden Gebühr (neue Nummer 1131 im Tabellenabschnitt 1 im Abschnitt 2 der Anlage zur BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung). Dabei ist im Schnitt mit ca. 50 Fällen pro Jahr zu rechnen. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben.

Die Haushaltsausgaben durch die Einführung der neuen Rheinschiffpersonalverordnung waren bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften berücksichtigt worden. Denn die Ausgaben bezogen auf den Rhein ließen sich nicht von jenen für die übrigen Wasserstraßen trennen.

Ein Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Haushaltsplan der Berufsgenossenschaft ausgeglichen.

#### **5. Erfüllungsaufwand**

##### Minderung des Erfüllungsaufwandes

Der Anwendungsbereich für nationale Fahrerlaubnisse wird durch die Einführung der neuen Rheinschiffpersonalverordnung auch auf dem Rhein auf Fahrzeuge bis 20 Meter ausgedehnt (bisher 15 m Länge), da künftig erst für das Führen von Fahrzeugen ab 20 m Länge ein Sportpatent mit entsprechender Streckenkunde gemäß der Rheinschiffpersonalverordnung erforderlich ist. Dies führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da die zeit- und kostenintensive sowie aufwendigere Prüfung zur Erteilung eines Sportpatentes entfällt, die für den Wechsel in andere Fahrtgebiete über den Rhein mit einem Fahrzeug über 15 m Länge bisher erforderlich war. Ist nach geltendem Recht der Besitz eines Sportpatentes mit Streckenkunde oder eine Hilfe durch Lotsen oder Skipper mit entsprechender Fahrerlaubnis erforderlich gewesen, können Bootseigner künftig mit der Fahrerlaubnis für Sportboote oder mit einem Kleinschifferzeugnis dieses eigenverantwortlich durchführen, was Erleichterungen für eine Vielzahl von Fällen bedeutet. Dieses führt zu einem erheblich geringeren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Allerdings ist die bisherige jährliche Fallzahl an neu ausgestellten Sportpatenten für das Führen von Fahrzeugen zwischen 15 und 20 m Länge und somit auch die zu erwartende Einsparung schwer messbar und in Zahlen auszudrücken. Insbesondere dürften die im Vergleich zum Sportbootführerschein hohen Anforderungen, die für das Sportpatent sowie für die notwendige Streckenkunde gelten, viele Interessenten bereits zu einem Verzicht auf den Erwerb dieses Patent und stattdessen die Inanspruchnahme Dritter bewegt haben. Zum anderen hat die außerhalb des Rheins bereits 2017 erfolgte Anhebung der Längenbegrenzung für Fahrzeuge von 15 auf 20 Meter potentielle Bewerber abwarten lassen, zumal eine Anpassung auf dem Rhein in Aussicht gestellt wurde.

Die Prüfungsstatistiken der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) als zuständige Behörde sind nicht nach den unterschiedlichen Patentarten der Rheinschiffpersonalverordnung aufgeschlüsselt, erlauben daher keine Rückschlüsse auf die Anzahl der abgelegten Prüfungen für das Sportpatent. Nach Schätzungen der GDWS haben bis 2017 etwa 50 Bewerber jährlich ein Sportpatent erworben. Das wird als Grundlage für die weiteren Berechnungen genommen.

Was die Streckenkunde angeht, so sind die Kosten für eine entsprechende Prüfung (besondere Berechtigung für Wasserstraßen mit besonderen Risiken) abhängig vom angestrebten Streckenabschnitt; die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung legt 13 Euro pro 10 km fest. Aus der Statistik lassen sich hierzu keine Zahlen ableiten, es kann aber angenommen werden, dass bei der Patentprüfung ein Streckenkundenachweis über mindestens 100 km Strecke erworben wird.

Es ist zu erwähnen, dass der Zeitaufwand und die Kosten für Kurse oder dem sonstigen Aneignen des theoretischen und praktischen Wissens nicht Teil des Erfüllungsaufwandes sind. Die Teilnahme an einem Kurs oder das Absolvieren bestimmter Fahrstunden ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und liegt daher im Ermessen des Führerscheinanwärters. Somit entfallen diese Zeiten und Kosten für einen Vergleich. Außerdem ist zu erwähnen, dass Gebühren nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwandes sind.

In Tabelle 2 wird der Kostenvergleich aufgeführt. Der Zeitaufwand für den Prüfungsantrag kann als gleich angesehen werden. Unterschiede gibt es im Zeitaufwand bei der Beschaffung des ärztlichen Attestes, das nur von einem zugelassenen Arzt (im Regelfall Arbeitsmediziner) bestätigt werden darf, sowie der theoretischen und praktischen Prüfung. Zudem ist für das Sportpatent ein Führungszeugnis zu beantragen und im Regelfall eine besondere Berechtigung für Wasserstraßen mit besonderen Risiken. Daraus ergibt sich in der Summe ein Zeitunterschied von 220 Minuten pro Fahrerlaubnis, die zukünftig entfallen wird.

Der Erwerb des Sportpatentes ist mit 834 Euro wesentlich teurer als der Sportbootführerschein-Binnen mit 145,55 Euro insgesamt. Ein Großteil des Betrages entfällt jedoch auf die Gebühren. Die künftige Einsparung dieser Kosten wird in Punkt XX unter „Weitere Kosten“ berücksichtigt. Der verbleibende Kostenunterschied nach Abzug der Gebühren ergibt sich durch die Beantragung für das ärztliche Attest und der Beantragung eines Führungszeugnisses beim Sportpatent und beträgt pro Fall 162 Euro als Ersparnis für Bürgerinnen und Bürger.

Aus den genannten Faktoren ergibt sich eine Minderung beim jährlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von insgesamt 11 000 Minuten (Entlastung/220x50) und eine Kostenentlastung von 6 300 €.

Tabelle 2: Vergleich des Aufwandes zwischen Sportbootführerschein-Binnen und Sportpatent

	Sportbootführerschein-Binnen	Sportpatent	Differenz
<b>Zeitaufwand</b>			
Antrag stellen	15 Minuten <sup>1)</sup>	15 Minuten	0
Unterlagen: ärztliches Attest	16 Minuten	80 Minuten	- 64 Minuten
Führungszeugnis beantragen	0 Minuten	6 Minuten <sup>2)</sup>	- 6 Minuten
Theoretische Prüfung	60 Minuten	120 Minuten <sup>3)</sup>	- 60 Minuten
Praktische Prüfung	30 Minuten	120 Minuten <sup>4)</sup>	- 90 Minuten

1) Angaben aus der Ex-ante-Schätzung zur Zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich.  
 2) Zeitaufwand der Informationspflicht 2014042512364801 „Antrag auf einfaches Führungszeugnis“, § 30 Abs. 1, BZRG; Quelle: www.destatis.de/webskm  
 3) Angaben aus Ex-ante-Schätzung zur Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschifffahrt mit Bezug auf das Sportschifferzeugnis.  
 4) Angabe der GDWS.

Summe Zeitaufwand in Minuten	121 Minuten	341 Minuten	- 220 Minuten
<b>Kosten</b>			
Ärztliches Attest	20,00 €	180,00 €	- 160,00 €
Zulassung <sup>5)</sup>	21,85 € <sup>6)</sup>	82,00 € <sup>6)</sup>	- 52,15 €
Theoretische Prüfung	34,85 €	84,00 € <sup>7)</sup>	- 49,15 €
Praktische Prüfung	37,65 €	160,00 €	- 122,35 €
Besondere Berechtigung (Strecke 100 km) (Zulassungs- und Prüfungsgebühr)	0,00 €	193,00 €	- 193,00 €
Porto für Antrag	4 €	6 €	- 2 €
Ausstellung des Ausweises	27,20 €	Bis 129,00 €	- 101,80 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>145,55 €</b>	<b>Bis 834,00 €</b>	<b>- 688,45 €</b>

### Entstehender Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung entsteht bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ein Erfüllungsaufwand durch die neu eingeführte Regelung über die Zulassung von Ärzten. Bei durchschnittlichen Personalkosten, verteilt auf eine Person des höheren Dienstes mit 345 Minuten/ Schnitt bei 65,40 Euro Lohnkosten und eine Person des gehobenen Dienstes mit 150 Minuten bei 43,40 Euro Lohnkosten ergeben sich pro Fall 376 Euro. Bei ca. 50 Fällen pro Jahr ergeben sich 18 800 Euro Personalaufwand jährlich.

Der Erfüllungsaufwand durch die Einführung der neuen Rheinschiffpersonalverordnung war bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften berücksichtigt worden. Denn der Erfüllungsaufwand bezogen auf den Rhein ließ sich nicht von jenem für die übrigen Wasserstraßen trennen.

## **6. Weitere Kosten**

### Einsparungen

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von nationalen Fahrerlaubnissen auf Sportboote von weniger als 20 m Länge auf dem Rhein kommt es zu einer Einsparung von Gebühren. Für das Sportpatent fallen Gebühren in Höhe von 834 Euro an, für den Sportbootführerschein Gebühren in Höhe von 145,55 Euro. Bei der Annahme, dass künftig von jährlich 50 neuen Sportpatenten 48 wegfallen und 48 Sportbootführerscheine für den Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraße hinzukommen, kommt es zu einer Einsparung von jährlich 688,45 Euro pro Fall, insgesamt 33 000 Euro.

Zu erwähnen ist, dass auch eine weitere Regelung, nämlich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für das erlaubnisfreie Führen von Sportfahrzeugen von 3,68 kW (5 PS) auf 11,03 kW (15 PS) (bei Elektromotoren auf 7,5 kW) auf dem Rhein, ebenfalls zu einer Einsparung von Gebühren führen könnte. Potentiell könnten Führerscheinbewerber auf eine Fahrerlaubnis auf dem Rhein verzichten, wenn die Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW beträgt. Ausgehend von 20.000 Neuerwerbungen für den Geltungsbereich

<sup>5)</sup> Diese Kosten sind Gebühren und daher nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwandes.

<sup>6)</sup> Gebührenangabe aus der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung.

<sup>7)</sup> 2 Euro mehr an Portokosten als beim Sportbootführerschein-Binnen aufgrund der Beantragung des Führungszeugnisses beim Antrag auf Zulassung zum Sportpatent



Binnenschifffahrt pro Jahr könnte bei den Kosten von 145,55 Euro pro Sportbootführerschein eine Summe von rund 3 Mio. Euro Entlastungspotential verzeichnet werden.

#### Neu entstehende Kosten

Durch die neu eingeführte Regelung über die Erteilung von Zulassungen von Ärzten durch die BG Verkehr mit Einführung einer entsprechenden Gebühr entstehen der Wirtschaft Mehrkosten in Höhe von ca. 35 925 Euro im Jahr.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

### **7. Weitere Regelungsfolgen**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird nicht berührt. Ebenso fehlen gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen.

### **VI. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Dies gilt, soweit es um die Umsetzung völkerrechtliche Beschlüsse geht, da diese selbst nicht befristet sind. In Hinblick auf die Aufgabenübertragung ist eine Befristung nicht sinnvoll, da die Aufgaben zur allseitigen Planungssicherheit endgültig übertragen werden sollen. Eine Evaluierung ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Verordnung zur Einführung der Rheinschiffspersonalverordnung)**

##### **Zu § 1 (Inkraftsetzung)**

§ 1 setzt zum einen den Beschluss der ZKR über die neue Rheinschiffspersonalverordnung in Kraft, zum anderen den ZKR-Beschluss über die daraus resultierenden Anpassungen in der Rheinschiffspolizeiverordnung.

##### **Zu § 2 (Ausnahmen von der Patentpflicht)**

§ 2 macht von der Möglichkeit des § 11.01 Nr. 4 Gebrauch, das Führen bestimmter Fahrzeuge ohne ein ZKR-Befähigungszeugnis zu ermöglichen. Ob für die in § 11.01 Nr. 4 genannten Fahrzeuge ein Befähigungszeugnis erforderlich ist, richtet sich daher allein nach den einschlägigen nationalen Vorschriften, insbesondere der Sportbootführerscheinverordnung. Da in der Bezugsnorm unter Buchstabe c die Längenbegrenzung von 15 m auf 20 m und die Antriebskraft von 3.68 (5 PS) auf 11.03 kW (15 PS) angehoben wurde, bedeutet das eine Erweiterung der Führerscheinfreiheit auf größere und stärkere Fahrzeuge.

##### **Zu § 3 (Zuständige Behörden)**

§ 3 regelt, welche Behörde in Deutschland gemeint ist, wenn die Rheinschiffspersonalverordnung von „zuständiger Behörde“ spricht.

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 3 Abs. 1.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Zuständigkeitszuweisung an die GDWS als Grundsatz.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt mit Anpassungen an die neue Nummerierung und Bezeichnung die bisherige Regelung des Art. 3 Abs. 2.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 ist Folge dessen, dass die WSÄ auch für die Erteilung der Befähigungszeugnisse auf Einstiegs- und Betriebsebene zuständig sind.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung, überträgt also auf Grundlage des neuen § 3a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BinSchAufgG die Aufgaben, Prüfungen auf der Betriebsebene abzunehmen, auf die Industrie- und Handelskammern. Durch den Bezug auf § 71 Abs. 2 BBiG soll die nötige Präzisierung herbeigeführt werden bei gleichzeitiger Erzielung der von den Beteiligten gewünschten Offenheit, dass auch andere Kammern als die bisher tätigen IHK Duisburg und IHK Magdeburg die Prüfung abnehmen können.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 ist Kehrseite dessen, dass die WSÄ auch für die Erteilung der Befähigungszeugnisse auf Einstiegs- und Betriebsebene zuständig sind.

### **Zu Absatz 9**

Absatz 9 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 10**

Absatz 10 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 11**

Absatz 11 ist Kehrseite dessen, dass die WSP-Schule bis zum genannten Stichtag die Radarpatente erteilte.

### **Zu Absatz 12**

Absatz 12 ändert die bisherige Regelung, wonach der Lehrgangsanbieter selbst das Zeugnis ausstellte.

### **Zu Absatz 13**

Absatz 13 ändert die bisherige Regelung, wonach neben der GDWS auch der Lehrgangsanbieter die Zeugnisse ausstellen konnte.

#### **Zu Absatz 14**

Absatz 14 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

#### **Zu Absatz 15**

Absatz 15 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

#### **Zu Absatz 16**

Absatz 16 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

#### **Zu Absatz 17**

Absatz 17 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu § 4 (Zuständigkeit für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung übernimmt die Vorgaben aus der Binnenschiffspersonalverordnung. Ziel ist es, ein hohes Niveau der Untersuchungen zu gewährleisten, indem ein einheitliches Zulassungsverfahren für alle untersuchenden Ärzte etabliert wird.

#### **Zu Absatz 2**

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der ZKR-Staaten rechtfertigt es, wie bisher auch die Tauglichkeitsnachweise anderer ZKR-Staaten anzuerkennen.

### **Zu § 5 (Befähigungsnachweise)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 5 Abs. 1 übernimmt den § 11 Abs. 5 BinSchPersV und soll ermöglichen, dass insbesondere die Wasserschutzpolizeien die Prüfung für ihre Beschäftigten durchführen können. Dabei wurde, wie nun in Artikel 3 dieser Verordnung für § 11 Abs. 5 BinSchPersV, ein zweiter Satz angefügt zur Regelung, wer darüber entscheidet, ob die genannten Befähigungszeugnisse tatsächlich dem Behördenpatent entspricht. Diese Ergänzung soll Rechtsunsicherheiten vorbeugen und einheitliche Anforderungen an die Befähigung der betreffenden Person sicherstellen.

#### **Zu Absatz 2**

§ 5 Abs. 2 übernimmt den § 16 Abs. 4 BinSchPersV und dient der Verfahrensvereinfachung, indem in den genannten Fällen nicht eigens eine besondere Berechtigung ausgestellt werden muss.

#### **Zu Absatz 3**

§ 5 Abs. 3 übernimmt zur Vereinheitlichung den § 85 Abs. 1 S. 2 BinSchPersV, dient also ebenfalls der Vereinfachung der Verfahrensabläufe, indem man sich auf die Ausgabe der modernen, digitalen Variante beschränkt.

#### **Zu Absatz 4**

§ 5 Abs. 4 übernimmt zur Vereinheitlichung den § 17 Abs. 5, der zur Vereinfachung auf einen behördlichen Nachweis verzichtet.

## **Zu § 6 (Ausbildungsprogramme; Prüfungsverfahren)**

### **Zu Absatz 1**

§ 6 Abs. 1 dient der Klarstellung, die aufgrund der begrifflichen Differenzierung in der Binnenschiffpersonalverordnung erforderlich wird.

### **Zu Absatz 2**

§ 6 Abs. 2 dient dazu, mögliche Lücken in den rheinischen Vorschriften zum Prüfungsverfahren zu schließen und gleichzeitig zur Vereinheitlichung beizutragen.

### **Zu Absatz 3**

§ 6 Abs. 3 nutzt den Spielraum der neuen Rheinschiffpersonalverordnung, die für die Art der Prüfung keine Vorgaben macht. Um vorübergehend wie bisher eine mündliche Prüfung zu ermöglichen, wird im zweiten Halbsatz auf die Prüfungsordnung der GDWS verwiesen.

## **Zu § 7 (Besatzung)**

§ 7 gestaltet den § 17.01 Nr. 4 aus, der bewusst offen formuliert ist, und verweist zur Vereinheitlichung auf die Norm der Binnenschiffpersonalverordnung.

## **Zu § 8 (Pflichten der Eigentümer, der Ausrüster, der Schiffsführer und der Besatzungsmitglieder)**

§ 8 übernimmt weitgehend die Regelung des Art. 5 der geltenden Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung unter Anpassung an die geänderten Vorschriften der Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 1**

§ 8 Abs. 1 übernimmt Art. 5 Abs. 1 mit Ausnahme von Nr. 2.

### **Zu Absatz 2**

§ 8 Abs. 2 übernimmt Art. 5 Abs. 2.

### **Zu Absatz 3**

§ 8 Abs. 3 übernimmt Art. 5 Abs. 3.

### **Zu Absatz 4**

§ 8 Abs. 4 übernimmt Art. 5 Abs. 4.

### **Zu Absatz 5**

§ 8 Abs. 5 übernimmt Art. 5 Abs. 5.

### **Zu Absatz 6**

§ 8 Abs. 6 übernimmt Art. 5 Abs. 6.

### **Zu Absatz 7**

§ 8 Abs. 7 übernimmt Art. 5 Abs. 7.

### **Zu Absatz 8**

§ 8 Abs. 8 übernimmt Art. 5 Abs. 8.

### **Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)**

§ 9 übernimmt unter Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung und an die teils geänderten Pflichten aus § 8 die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des Art. 6. Dabei werden Regelungen verschlankt, indem Formulierungen der Bezugsvorschrift nicht wiederholt werden. Zudem wird nicht mehr nach den unterschiedlichen Handelnden unterschieden, da sich das aus der jeweiligen Bezugsnorm ergibt.

### **Zu § 10 (Übergangsbestimmungen für Tauglichkeitsuntersuchungen)**

§ 10 übernimmt zur Vereinheitlichung den geänderten § 137 BinSchPersV.

### **Zu § 11 (Umtausch von Schifferdienstbüchern)**

§ 11 schließt eine Lücke, da in der Rheinschiffspersonalverordnung versehentlich keine dem Art. 38 Abs. 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen worden ist. Außerhalb des Rheins ist das in § 124 Abs. 2 und 3 BinSchPersV geregelt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a wird eine Bußgeldbewehrung präzisiert. Die entsprechende verwaltungsrechtliche Vorschrift umfasst nicht den gesamten § 1.09 Nummer 5 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, sondern nur dessen Satz 1.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b wird eine neue Bußgeldbewehrung in die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung aufgenommen. Sie bezieht sich auf den Satz 2 des § 1.09 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, der die Anwesenheit einer zweiten Person auf einem schnellen Schiff vorschreibt, die über die einschlägigen Befähigungsnachweise verfügt.

#### **Zu Buchstabe c**

Buchstabe c passt eine Bußgeldbewehrung an die Einführung der Rheinschiffspersonalverordnung an. Dabei wird die Bewehrung auf die jetzt gängigen Formulierungen aus dem Nebenstrafrecht umgestellt.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 hebt die Bußgeldbewehrung in Artikel 4 Absatz 6 Nummer 2 auf. Dort werden Sorgfaltspflichten bewehrt. Eine Sorgfaltspflicht ist jedoch verwaltungsrechtlich weder in § 1.10 noch in § 1.10a Rheinschiffahrtspolizeiverordnung normiert.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Durch Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die geänderten Überschriften der Paragraphen und Anlagen angepasst.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung. Mit ihrem Inkrafttreten kann die für den Übergang angeordnete, teilweise Anwendung der BinSchPersV auf den Rhein beendet werden.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderungen in § 2 Nummer 33, 49 und 61 dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Nummer 4**

Die Änderung in § 9 Abs. 2 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch Rheinbefähigungszeugnisse gleichrangig neben dem Unionsbefähigungszeugnis stehen.

### **Zu Nummer 5**

Die Änderung in § 10 Abs. 2 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch Rheinbefähigungszeugnisse gleichrangig neben dem Befähigungszeugnis nach der BinSchPersV stehen.

### **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 11 Abs. 2 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch das Rheinpatent gleichrangig neben dem Unionspatent steht.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung in § 11 Abs. 3 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Buchstabe c**

Die Ergänzung des § 11 Abs. 5 um einen zweiten Satz dient zur Regelung, wer darüber entscheidet, ob die genannten Befähigungszeugnisse tatsächlich dem Behördenschifferzeugnis entspricht. Diese Ergänzung soll Rechtsunsicherheiten vorbeugen und einheitliche Anforderungen an die Befähigung der betreffenden Person sicherstellen.

### **Zu Buchstabe d**

Der neu eingeführte § 11 Abs. 6 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung. Er bezweckt die Harmonisierung zwischen dem Regime auf dem Rhein und den anderen Wasserstraßen.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 15 Abs. 5 S. 2 wird ergänzt, damit die schon mit Einführung des Kleinschifferzeugnisses beabsichtigte und im Muster des Kleinschifferzeugnisses bereits berücksichtigte Beschränkung des Kleinschifferzeugnisses auch auf bestimmte Fahrtgebiete ermöglicht wird. Dies dient dazu, ganz im Sinne des Kleinschifferzeugnisses als „maßgeschneidertes“ Befähigungszeugnis, für den konkreten Fall einen sachgerechten Geltungsbereich festlegen zu können, je nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dabei können Vorkenntnisse, die angestrebte Nutzung sowie Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen. Ob das Kleinschifferzeugnis für die Zonen 1 und 2 oder für die Zonen 3 und 4 ausgestellt wird, bestimmt sich danach, welchen Sportbootführerschein der Bewerber besitzt. Verfügt er nur über einen Sportbootführerschein See, kann der Geltungsbereich des Kleinschifferzeugnisses nicht Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 umfassen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung des § 15 Abs. 6 dient zweierlei Zwecken. In Satz 1 werden die Anforderungen an das Führen von Fähren auf maritimen Wasserstraßen vereinheitlicht. Genauso, wie durch die Änderung in § 15 Abs. 7 künftig einheitlich ein Fährschifferzeugnis ausreicht, soll einheitlich eine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen erforderlich sein. Daher wird in Satz 1 nun bewusst wieder auch auf Absatz 2 verwiesen. Zusätzlich wird ein neuer Satz 2 angefügt, da es anders als derzeit nicht nur übergangsweise möglich ist (vgl. § 130 Abs. 3 S. 2), sondern dauerhaft der Fall sein soll, dass Kleinschifferzeugnisse aufgrund eines vorhandenen Sportbootführscheines erteilt werden sollen, siehe der neue § 39 Abs. 1 Nr. 5. Hat jemand bereits einen Sportbootführerschein See, erhält er ein Kleinschifferzeugnis für die Zonen 1 und 2, benötigt also keine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung in § 15 Abs. 7 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darauf verzichtet, ein Unionspatent zu verlangen. Die derzeit geltende Vorgabe, ein Unionspatent nachweisen zu müssen, führt die seit mindestens 1956 bestehende Regelung in der Binnenschifferpatentverordnung fort, wonach dasselbe Patent wie für andere Güter- oder Fahrgastschiffe erforderlich ist (früher das A-Patent bzw. bei Fahrzeugen bis 35 m Länge das C-Patent). Bei dieser Fortführung wurde allerdings nicht ausreichend berücksichtigt, dass die meisten Bestandteile der für das Unionspatent erforderlichen Prüfung – insbesondere die Reiseplanung und die Prüfung am Simulator - kaum geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen. Denn § 15 Abs. 7 soll sicherstellen, dass die Fährführer den besonderen Anforderungen in den nautisch schwierigen Revieren gewachsen sind. Statt eines Unionspatentes soll daher künftig das Fährschifferzeugnis ausreichen. In der dafür erforderlichen praktischen Prüfung muss der angehende Fährführer gerade an der betreffenden maritimen Fährstelle sein Können unter Beweis stellen, also nachweisen, dass er mit den dort herrschenden Verhältnisse sicher umgehen kann.

Um wie bisher die nötige mehrjährige Fahrerfahrung sicherzustellen, werden weiterhin 540 Tagen Fahrzeit verlangt. Erfahrungen in der Seeschifffahrt - in diesem Falle besonders naheliegend – können dabei allerdings berücksichtigt werden. Beides entspricht der für das Unionspatent nötigen Fahrzeit im Falle des § 37 Nr. 3 Buchstabe b. Ebenso berücksichtigt wird die Erfahrung als Fährführer an anderen Fährstellen als den in § 15 Abs. 7 genannten,

indem bei Vorliegen eines Fährschifferzeugnis ebenfalls bereits 180 Fahrtage an der betreffenden Fährstelle ausreichen. Um zu gewährleisten, dass der angehende Fährführer seine praktische Erfahrung gerade dort erworben hat, wo er sie künftig nutzen wird, muss in allen drei Fällen ein Teil der Fahrzeit gerade an der betreffenden Fährstelle geleistet worden sein.

Zusätzlich werden zwei der bisher in § 15 Abs. 7 genannten Wasserstraßen gestrichen. Denn bei der Jade und der Flensburger Förde handelt es sich um Reviere mit ausreichend Platz und relativ wenig Verkehr. Daher ist es angemessen, für diese beiden Wasserstraßen keine besonderen Befähigungen zu verlangen. Ohnehin findet dort derzeit kein Fährverkehr statt.

#### **Zu Nummer 8**

Die Änderung in § 17 Abs. 2 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch Rheinbefähigungszeugnisse gleichrangig neben dem Befähigungszeugnis nach der BinSchPersV stehen.

#### **Zu Nummer 9**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 18 Abs. 1 dient der redaktionellen Anpassung an die Zusammenführung der §§ 13, 14 BinSchAufgG in einer Vorschrift.

##### **Zu Buchstabe b**

§ 18 Abs. 2 S. 2 ist in seiner bisherigen Fassung überholt. Er rührt aus Zeiten, als seitens der EU-Kommission erwogen wurde, den Status „verlängert“ in der Europäischen Besatzungsdatenbank vorzusehen, was nicht verwirklicht wurde. Daher wird der Satz an die tatsächlichen Umstände angepasst.

#### **Zu Nummer 10**

Der neu eingefügte § 21 Abs. 5 übernimmt die bis zum 17. Januar 2022 geltende Rechtslage, nachdem das ZKR-Regime nun ebenfalls diejenigen Tauglichkeitskriterien anwendet, die in der EU maßgeblich sind. Die Anerkennung der Tauglichkeitsnachweise anderer ZKR-Staaten entspricht der völkerrechtlich begründeten, engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und dient dazu, die Verfahrensabläufe bei der Erteilung oder Verlängerung von Befähigungszeugnissen zu vereinfachen.

#### **Zu Nummer 11**

Die Änderungen in § 24 sind Folge der Aufgabenübertragung auf die BG Verkehr nach § 4 BinSchAufgG. Der BG Verkehr als Körperschaft des Bundes wird damit die Aufgabe nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG übertragen, so dass die BG Verkehr die Aufgabe unmittelbar kraft Gesetzes wahrnimmt.

In Absatz 2 letzter Satz ist nicht mehr enthalten, dass die Zulassung bundesweit gilt, da das eine Selbstverständlichkeit ist. Denn die Zulassung wird durch eine Bundesoberbehörde (die BG Verkehr) erteilt, so dass die Zulassungen stets ohne Gebietsbeschränkung im Inland gelten.

Regelungen über die bisher ermächtigten Ärzte wurden aus systematischen Gründen in die Übergangbestimmungen verschoben.



### **Zu Nummer 12**

Die Neufassung des § 25 Abs. 5 dient zweierlei Zwecken. Durch Ergänzung um die Wörter „für Schifferzeugnisse“ wird eine notwendige Klarstellung vorgenommen, da Unionspatente Fahrzeit auf Fahrzeugen ab 20 m Länge voraussetzen, sofern es sich um keine Fahrgastschiffe etc. handelt. Zum anderen wird klarer umschrieben, welche Anforderungen an die hier erfassten Fahrzeuge gestellt werden. Wie es hierzu schon in der „Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschifffahrt“ hieß: Es soll sichergestellt werden, dass Fahrzeit auf offenen Fahrzeugen, wie z.B. Baustellenboote mit Außenborder, nicht für den Erwerb von Fahrzeiten ausreicht. Denn nur auf Fahrzeugen mit Aufbauten, in dem sich der Steuerstand befindet, fallen die typischen Tätigkeiten an, die Erfahrung vermitteln, um auch auf allen anderen Fahrzeugen tätig zu werden.

### **Zu Nummer 13**

Die Ergänzung in § 26 Abs. 4 dient dazu, eine Lücke zu schließen und auch ausländische Nachweise von Fahrzeit auf See anzuerkennen. Denn die bisher erfasste Dienstbescheinigung nach § 33 des Seearbeitsgesetzes betrifft nur solche auf Fahrzeugen unter deutscher Flagge. Da die Richtlinie (EU) 2017/2397 für den Erwerb bestimmter Befähigungszeugnisse Fahrzeit auf See anerkennt, entspricht es ihrem Sinn und Zweck, zumindest Nachweise anderer EU-Länder anzuerkennen. Wegen des internationalen Charakters der Seeschifffahrt mit häufig außerhalb der EU registrierten Fahrzeugen sollen zur Erleichterung der Mobilität der Beschäftigten aber auch Nachweise aus Drittstaaten anerkannt werden. Die Begrifflichkeit ist bewusst nicht an die Seeleute-Befähigungsordnung angepasst (vgl. dort § 2 Abs. 6 Nr. 15 bis 19), um die internationale Ausrichtung der hiesigen Norm zu unterstreichen. Absatz 4 enthält nach wie vor keine Einschränkungen der Seefahrzeit auf bestimmte Dienstzweige wie z.B. Nautik und Technik. Dies geschieht stattdessen bei den Anforderungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, siehe § 31 S. 1 Nr. 3 c), § 33 Nr. 3 a) und § 37 Nr. 3 b) bb), wo gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 z.B. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decks Mannschaft erworben worden sein muss.

### **Zu Nummer 14**

Die Ergänzung in § 29 S. 2 dient dazu, auch solche Zeugnisse zu erfassen, die nicht nach der See-BV erteilt wurden, aber diesen nach dem STCW-Übereinkommen entsprechen. Denn nur ein kleiner Teil der betroffenen Personen verfügt über ein in Deutschland ausgestelltes Befähigungszeugnis. Die Änderungen dienen ebenso wie in § 98 Abs. 8 dazu, auch Inhaber von ausländischen, den deutschen Zeugnissen oder Nachweise entsprechenden Zeugnissen von der Pflicht, eine Sicherheitsausbildung durchzuführen, auszunehmen, da sie in gleicher Weise wie die deutschen Kollegen bereits die nötigen Kenntnisse mitbringen. Zur Ausweitung auf ausländische Zeugnisse gehört auch die Ergänzung in § 26 Abs. 3.

### **Zu Nummer 15**

Die Ergänzungen in § 31 S. 1 dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also müssen in Deutschland für die Erteilung von Befähigungszeugnissen auch ausländische Abschlusszeugnisse anerkannt werden.

### **Zu Nummer 16**

Die Ergänzung in § 32 Nr. 2 a dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen in Deutschland reichen daher ausländische Abschlusszeugnisse über abgeschlossene Ausbildungen.

### **Zu Nummer 17**

Die Ergänzung in § 33 Nr. 2 a dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen in Deutschland reichen daher ausländische Abschlusszeugnisse über abgeschlossene Ausbildungen.

### **Zu Nummer 18**

Die Streichung in § 35 Abs. 1 S. 1 präzisiert, was Inhalt der behördlichen Befähigungsprüfung für die Betriebsebene ist. Denn da es sich hierbei um eine nur theoretische Prüfung handelt, können Fertigkeiten, die also praktisch unter Beweis gestellt werden müssen, nicht geprüft werden.

### **Zu Nummer 19**

Die Ergänzungen in § 37 Nr. 1 b dienen dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also müssen in Deutschland für die Erteilung von Befähigungszeugnissen auch ausländische Abschlusszeugnisse anerkannt werden.

### **Zu Nummer 20**

Die Ergänzung in § 39 Abs. 1 um eine neue Nr. 5 schließt eine Lücke. Denn zum Erwerb des Kleinschifferzeugnisses muss bisher keine praktische Prüfung abgelegt und keine Fahrpraxis nachgewiesen werden, was in Hinblick auf die Sicherheit des Schiffsverkehrs problematisch ist. Auf die praktische Prüfung wird weiterhin verzichtet, denn der Grund hierfür – eine Parallele zum alten C-Patent, als dessen Ersatz das Kleinschifferzeugnis dient – hat nach wie vor seine Berechtigung. Ein Fahrzeiterfordernis wie beim C-Patent ist für das Kleinschifferzeugnis mangels Schifferdienstbuch schwer nachzuweisen. Daher soll die nötige praktische Erfahrung dadurch sichergestellt werden, dass die Bewerber seit Längerem über einen Sportbootführerschein verfügt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bewerber entsprechende Fahrpraxis gesammelt hat; sie muss nicht eigens nachgewiesen werden.

### **Zu Nummer 21**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung von § 40 Abs. 2 S. 2 dient der Vereinheitlichung bei den Anforderungen an das Führen von Fähren in maritimen Wasserstraßen. Denn die Änderung in § 15 Abs. 7 bewirkt, dass künftig auf allen maritimen Wasserstraßen einheitlich ein Fährschifferzeugnis ausreicht. Daher soll auch einheitlich auf allen maritimen Wasserstraßen die besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen erforderlich sein, zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und um einen leichteren Wechsel zwischen Fährstellen zu ermöglichen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung in § 40 Abs. 6 dient der vorsorglichen Klarstellung für den Fall, dass sich die Erweiterung der Fährstelle auf eine der besonders anspruchsvollen Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter des § 15 Abs. 7 bezieht. In diesem Fall ist zwar eine erneute theoretische Prüfung für das Fährschifferzeugnis entbehrlich, nicht aber die Erfüllung der übrigen in § 15 Abs. 7 genannten Voraussetzungen.

### **Zu Nummer 22**

Der neu angefügte Satz in § 42 Abs. 3 soll eine Lücke schließen. Denn die Berechtigung, eine Risikostrecke zu befahren, kann in diesem Falle, anders als in § 79 Abs. 2 S. 1 vorgesehen, nicht auf dem Unionspatent vermerkt werden. Denkbar wäre, ein Auszug aus dem nationalen Register zu erstellen, oder, bei Donaustaaten, ein Streckenzeugnis gemäß dem Muster in Anlage A3 in den Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse zu erteilen. Da Ziel die Anerkennung im jeweiligen Drittstaat ist, muss die Art des Nachweises aber mit dem betreffenden Staat abgestimmt werden.

### **Zu Nummer 23**

Die Änderung in § 57 Abs. 1 S. 2 soll die bisherige Ermächtigung ausdehnen, damit die GDWS auch die Anforderungen an die Prüfung näher regeln kann.

### **Zu Nummer 24**

Durch die Änderungen in § 59 wird von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 3a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BinSchAufgG Gebrauch gemacht, also die Aufgabe, Prüfungen auf der Betriebsebene abzunehmen, auf die Industrie- und Handelskammern übertragen. Durch den Bezug auf § 71 Abs. 2 BBiG soll die nötige Präzisierung herbeigeführt werden bei gleichzeitiger Erzielung der von den Beteiligten gewünschten Offenheit, dass auch andere Kammern als die bisher tätigen IHK Duisburg und IHK Magdeburg die Prüfung abnehmen können.

### **Zu Nummer 25**

Die Ergänzung in § 62 Abs. 2 Nr. 3 a dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also muss die GDWS auch bei Vorlage von ausländischen Ausbildungszeugnissen für die Führungsebene ein Unionspatent erteilen.

### **Zu Nummer 26**

§ 65 Abs. 2 überträgt also auf Grundlage des neuen § 3a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BinSchAufgG die Aufgabe, Prüfungen auf der Betriebsebene abzunehmen, auf die Industrie- und Handelskammern. Durch den Bezug auf § 71 Abs. 2 BBiG soll die nötige Präzisierung herbeigeführt werden bei gleichzeitiger Erzielung der von den Beteiligten gewünschten Offenheit, dass auch andere Kammern als die bisher tätigen IHK Duisburg und IHK Magdeburg die Prüfung abnehmen können.

### **Zu Nummer 27**

Die Ergänzung in § 80 Abs. 2 Nr. 3 dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also muss die GDWS auch bei Vorlage von ausländischen Ausbildungszeugnissen für die Führungsebene ein Unionspatent erteilen.

### **Zu Nummer 28**

Die Ergänzung in § 85 Abs. 2 Nr. 1 b dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also müssen die WSÄ auch bei Vorlage von ausländischen Abschlusszeugnissen über eine Sachkundeausbildung ein entsprechendes Befähigungszeugnis erteilen.

### **Zu Nummer 29**

Die Änderungen in § 97 dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung.

### **Zu Nummer 30**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 98 Abs. 2 dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung, genauer dem neuen Aufbau und der neuen Nummerierung.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderungen in § 98 Abs. 8 S. 2 b) dienen ebenso wie in § 29 dazu, auch Inhaber von ausländischen, den deutschen Zeugnissen oder Nachweise entsprechenden Zeugnissen von der Pflicht, eine Sicherheitsausbildung durchzuführen, auszunehmen, da sie in gleicher Weise die nötigen Kenntnisse bereits mitbringen. Zur Ausweitung auf ausländische Zeugnisse gehört auch die Ergänzung in § 26 Abs. 3.

#### **Zu Buchstabe c**

Der neu eingeführte § 98 Abs. 11 dient dazu, eine Lücke zu schließen. Die Regelung wurde aus dem Rheinrecht übernommen, siehe § 17.01 Nr. 3 RheinSchPersV. Bei der Berechnung der Betriebs-, Dienst- und Ruhezeiten ist daher die gesamte Fahrtzeit zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie ganz oder nur zum Teil auf Bundeswasserstraßen verbracht wurden.

### **Zu Nummer 31**

Die Änderung in § 109 Abs. 2 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung.

### **Zu Nummer 32**

Die Änderung in § 130 Abs. 3 dient zweierlei Zwecken. Zum einen soll in Satz 1 der Verweis auf den vorhergehenden Absatz korrigiert werden. Zum anderen soll klargestellt werden, dass es für den Umtausch in ein Kleinschifferzeugnis keines Tauglichkeitsnachweises bedarf, sofern der Bewerber unter 60 Jahre alt ist. Dies ergibt sich, wie bei § 129 Abs. 7, als Umkehrschluss aus dem neu eingefügten Satz 2. Ebenfalls zur Angleichung an den Umtausch in ein Unionspatent nach § 129 Abs. 7 wird zudem klarstellend auch die Pflicht eingefügt, die Identität nachzuweisen.

### **Zu Nummer 33**

§ 131 wird ergänzt, um eine bisherige Regelungslücke für Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien zu schließen.

Die Überschrift wird ergänzt, um den neuen Regelungsinhalt wiederzugeben.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch die bisher ausgestellten Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien der Länder über die Erlaubnis zur Fahrt mit Radar statt einer besonderen Berechtigung für Radar verwendet werden können.

Absatz 2 dient dazu, auch für die Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien ein Ende der Übergangsfrist zu bestimmen, einheitlich mit den EU-Vorgaben.

Absatz 3 soll es ermöglichen, die bisher ausgestellten Bescheinigungen umzutauschen. Dieser Fall ist bisher noch nicht geregelt, da § 141 wegen seines Verweises auf § 16 Abs. 4 S. 2 nur Bescheinigungen über bestandene Radarbefähigungsprüfungen erfasst, die nach dem 17. Januar 2022 abgelegt wurden.

#### **Zu Nummer 34**

§ 137 dient dazu, Übergangsbestimmungen für die bisher ermächtigten oder durch Verordnung zuständigen Ärzte zu schaffen. Dabei wird in § 137 Absatz 1 Nr. 1 die bisher in § 24 Abs. 1 enthaltene Regelung übernommen. Als Übergangszeit werden zwei Jahre ab Anwendbarkeit der Binnenschiffpersonalverordnung bestimmt, um möglichst rasch einen Systemwechsel zu erreichen, der für eine gleichmäßig hohe Qualität der Untersuchungen erforderlich ist.

§ 137 Abs. 2 dient dazu, einen Übergang aus dem bisherigen Ermächtigungssystem in das neue Zulassungssystem zu ermöglichen. Eine Verlängerung der bisherigen Ermächtigung kann nicht in Betracht kommen, da sonst das neue System konterkariert wird; es kommt daher nur eine Umwandlung in eine Zulassung in Betracht. Soweit erforderlich, sind Erleichterungen bei der Umwandlung vorzusehen.

#### **Zu Nummer 35**

In Anlage 5 wird eine Lücke geschlossen, indem eine neue Ankreuzmöglichkeit eingefügt wird. Dadurch kann angegeben werden, dass die untersuchte Person tauglich ist unter der Voraussetzung, dass sie ein altes Patent besitzt. Hintergrund ist die Übergangsbestimmung in Anlage 4 Anhang 1 Nummer 4, wonach bei Inhabern bestimmter alter Patente ein höherer Anomal-Quotient toleriert wird.

#### **Zu Nummer 36**

Die neue Anlage 6a übernimmt die bisherige Anlage 32. Die neue Nummer ergibt sich dadurch, dass Anlagen in der Reihenfolge zu nummerieren sind, in der erstmals in der Verordnung auf sie verwiesen wird. Die Anlage 6a ergänzt die Vorgaben aus der bisherigen Anlage 32 um Voraussetzungen für die Zulassung und für das Verfahren. Dabei werden weitgehend die bisher für das Ermächtigungsverfahren geltenden Verwaltungsvorschriften der BG Verkehr übernommen. Folgende Regelungen wurden insbesondere ergänzt: Im Abschnitt 3 Nr. 4.2.5 und Nr. 6 ist der Beginn der Aufbewahrungsfrist sowie die aus Datenschutzgründen erforderliche Löschvorschrift eingefügt worden. In Abschnitt 3 Nr. 6 ist eine Ergänzung eingefügt worden, wonach auch bei einem Wechsel der ärztlichen Praxis die Zulassung erlischt. Diese speist sich aus den Erfahrungen in der bisherigen Zulassungspraxis. In der Vergangenheit gab es nämlich mehrere Anträge von Ärzten, die zuvor bei großen arbeitsmedizinischen Dienstleistern angestellt waren und sich später selbstständig gemacht haben. In den ersten Jahren der Selbstständigkeit entsprachen die apparativen/technischen Ausstattungen jedoch oftmals nicht den Erfordernissen, um Tauglichkeitsuntersuchungen für die Binnenschiffahrt (weiterhin) durchführen zu können.

#### **Zu Nummer 37**

Die Streichung in der Anlage 12 im Teil 1 Nummer II ist Folge der neuen Regelung, dass einheitlich für alle Fähren auf maritimen Wasserstraßen ein Fährschifferzeugnis mit einer besonderen Berechtigung erforderlich ist. Daher brauchen Detailkenntnisse in den Seezeichen und den Betonungssystemen sowie in der Gezeitenlehre nicht mehr in der Prüfung zum Fährschifferzeugnis unter Beweis gestellt werden, da sie Teil der Prüfung für die maritime besondere Berechtigung sind.

### **Zu Nummer 38**

Die Änderungen in Anlage 15 sind Folge der neuen Rheinschiffspersonalverordnung. Die in den Teilen III bis VII enthaltenen Anforderungen an die Befähigung für das Befahren der Risikostrecke Rhein werden mit Inkrafttreten der Rheinschiffspersonalverordnung entbehrlich, da diese nun auch dort den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 entsprechen. Die vorübergehend in der Binnenschiffspersonalverordnung erfolgte Regelung ist somit überflüssig geworden. Die Anforderungen finden sich nun in Anlage 5 zur Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Nummer 39**

Die Änderungen in Anlage 21 machen Gebrauch von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 3a Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG, wonach durch Rechtsverordnung die Zulassung von Lehrgängen für Besatzungsmitglieder oder sonstige Personen an Bord auf juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Landes übertragen werden können. Die Berufsgenossenschaft ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zusätzlich wird in Abschnitt 2 Nummer 2.2 Satz 4 eine Anpassung an Abschnitt 1 Nummer 3 vorgenommen, indem die Regelung nicht mehr auf beauftragte juristische Personen erstreckt wird, da dafür keine Notwendigkeit besteht.

### **Zu Nummer 40**

Die Änderungen in Anlage 23 machen Gebrauch von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 3a Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG, wonach durch Rechtsverordnung die Zulassung von Lehrgängen für Besatzungsmitglieder oder sonstige Personen an Bord auf juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Landes übertragen werden können. Die Berufsgenossenschaft ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zusätzlich wird in Abschnitt 2 Nummer 3.3.1.6 Satz 1 eine Anpassung an Abschnitt 1 Nummer 3 vorgenommen, indem die Regelung nicht mehr auf beauftragte juristische Personen erstreckt wird, da dafür keine Notwendigkeit besteht.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung)**

Die Änderungen in Abschnitt 1 der Tabelle nach der Nummer 6 der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung und an die Änderungen in der Binnenschiffspersonalverordnung. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Bei allen einschlägigen Gebührentatbeständen werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlagen“ die Verweise auf die neue Rheinschiffspersonalverordnung ergänzt.

Die bisherigen Nummern 1017 – Durchführung der zusätzlichen Prüfungsteile – und 1061 – Durchführung des Prüfungsverfahrens durch die IHK – werden gestrichen, da die Industrie- und Handelskammern die Durchführung dieser Prüfungen nun nicht mehr in Organliehe durchführen und damit selbst die Gebühren hierfür festlegen können.

Da die Binnenschiffspersonalverordnung nun auch die Erteilung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen für Tauglichkeitsuntersuchungen regelt, ist in Nummer 1131 eine neu Gebühr geschaffen worden. Sie beruht auf nachstehenden Zeitanätzen, die auf den Erfahrungen der BG Verkehr im bisherigen Ermächtigungssystem gründen. Dabei ist im Gegensatz zur

Verlängerung die Spannweite bei der Erstzulassung deutlich größer anzusetzen, da der zeitliche Aufwand je nach Einzelfall sehr stark variiert, was mit (fehlender) Vollständigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen zusammenhängt. Die öffentliche Leistung umfasst außer der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auch die Erteilung der Zulassungsurkunde.

Für die Gebühren wurden die Stundensätze aus Anlage 1 Teil A zur Allgemeinen Gebührenverordnung zu Grunde gelegt; das sind 59,42 Euro für den mittleren Dienst, 74,41 Euro für den gehobenen Dienst und 93,61 Euro für den höheren Dienst.

Nummer	Gegenstand	Zeitansätze in Minuten
		hD/gD/mD
113	Zulassung von Ärzten	
1131	Erteilung einer Zulassung	270/150/0 – 420/150/0
1132	Verlängerung einer Zulassung; Umschreiben einer Ermächtigung in eine Zulassung	120/150/0 – 180/150/0

### Zu Artikel 5 (Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung)

Artikel 5 dient der Anpassung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung.

#### Zu Nummer 1 und 2

Mit den Nummern 1 und 2 werden die betroffenen Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung an die neu eingeführte Rheinschiffpersonalverordnung und die neue Rheinschiffpersonaleinführungsverordnung angepasst.

#### Zu Buchstabe b

### Zu Artikel 6 (Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung)

Artikel 6 dient der Anpassung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung.

#### Zu Nummer 1, 3 und 4

Die Nummern 1, 3 und 4 passen die einschlägigen Vorschriften an die neue Rheinschiffpersonalverordnung an.

#### Zu Nummer 2

Nummer 2 ändert die Begriffsbestimmung der Rheinschiffpersonaleinführungsverordnung auf die mit Artikel 1 dieser Verordnung erlassene neue Rheinschiffpersonalverordnung ab.

### Zu Artikel 7 (Änderung der Sportbootführerscheinverordnung)

Artikel 7 dient der Anpassung der Sportbootführerscheinverordnung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung.

#### Zu Nummer 1

Die Änderung in § 1 erweitert die Führerscheinfreiheit auf dem Rhein auf die seit 2017 auf den übrigen Wasserstraßen geltenden Grenzen.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung dient der Verwendung einer einheitlichen Terminologie. Das Begriffspaar Sport- und Freizeitwecke wird auch in der EU-Richtlinie 2013/53/EU verwendet und ist in den deutschen Rechtsvorschriften üblich.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderung in § 3 Abs. 6 dient dazu, den Verweis auf die Rheinschiffspersonalverordnung zu aktualisieren.

### **Zu Nummer 4**

Die Ergänzung in § 3 Abs. 4 soll bewirken, dass die bisher beschränkten Sportbootführerscheine wie solche ohne Beschränkung anerkannt werden.

### **Zu Nummer 5**

Die Änderung in § 5 dienen dazu, die bisher nur außerhalb des Rheins geltende Führerscheinfreiheit für Fahrzeuge mit einer Nutzleistung von höchstens 11,03 KW auf den Rhein auszudehnen und somit die Regelungen zu vereinheitlichen.

### **Zu Nummer 6**

Es sollen nicht nur niedergelassene, selbstständige Ärzte zur Ausstellung eines Tauglichkeitsnachweises berechtigt sein, sondern Ärzte, die den Arztberuf entsprechend der berufsrechtlichen Vorschriften praktizieren und mit der dementsprechenden und Zuverlässigkeit die Tauglichkeitsprüfung vornehmen können.

### **Zu Nummer 7**

Die Änderungen in den Anhängen 1 und 2 zur Anlage 2 dienen dazu, im Tauglichkeitsmuster redaktionelle Änderungen bei den erläuternden Hinweisen für Allgemeinmediziner vorzunehmen.

### **Zu Nummer 8**

Die Änderung in Anlage 9 dient dazu, das Muster des vorläufigen Sportbootführerscheins anzupassen, das ebenfalls von der Ausdehnung der Führerscheinfreiheit auf den Rhein betroffen ist.

### **Zu Artikel 8 (Nichtanwendung von Vorschriften)**

Artikel 8 soll bewirken, dass die bisherige Schiffspersonalverordnung-Rhein nicht mehr angewendet wird.

### **Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

Artikel 9 ordnet das umgehende Inkrafttreten an, um sicherzustellen, dass die Überführung der beiden ZKR-Beschlüsse in deutsches Recht annähernd zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Beschlüsse am 1. April 2023 geschieht. Da zunächst sowohl das Inkrafttreten als auch die Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Beschlüsse abgewartet werden muss, was im März geschehen soll, wird ein Inkrafttreten zum 1. April zwar angestrebt, erscheint aber kaum erreichbar.